

DEUTSCHE POLIZEI

Nr. 4 April 2008 Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei



Verkehrsgesichtstag 2008

Von Opferhilfe bis Tempolimit

In dieser Ausgabe:

Tarifpolitik:
Verhandlungen gescheitert

Waffenrecht:
Gut gemeint ist noch
nicht gut gemacht

Online-Durchsuchung:
Trotz neuen Grundrechts zulässig

Messe:
GPEC – Die Leitmesse für Polizei-
und Spezialausrüstung

**Posttraumatische Erfahrungen
(PTTS/PTS):**
Ein grenzüberschreitender
Austausch mit den NL

Seniorenjournal

WAFFENRECHT



Wesentlicher Mangel am Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes aus Sicht der GdP: Wiederum hat sich der Gesetzgeber um die Einrichtung eines Waffenregisters herumgedrückt.

Seite 16

ONLINE-DURCHSUCHUNG



Das Bundesverfassungsgericht hat Online-Durchsuchungen an hohe rechtliche Hürden geknüpft und ein neues Grundrecht geschaffen: das „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“.

Seite 22

EUROCOP



Einen eindrucksvollen Überblick über Gewerkschafts-Kampagnen und Tarifverhandlungen für Polizeibesetzte in europäischen Staaten gab es auf der Frühjahrstagung des EuroCOP Komitees am 10. März in Stockholm.

Seite 35

KURZ BERICHTET Tarifpolitik	2
KOMMENTAR Mehr Kohle heißt die Parole	4
FORUM	4/5
TITEL Von Opferhilfe bis Tempolimit	6
WAFFENRECHT Gut gemeint ist noch nicht gut gemacht	16
RECHT Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen disziplinarische Entfernung aus dem Dienst	21
ANKÜNDIGUNGEN Motorradtreffen	21
ONLINE-DURCHSUCHUNG Trotz des neuen Grundrechts grundsätzlich zulässig	22
ARBEITSSCHUTZ Gefahr durch Feinstäube und Nanopartikel	24
NEUER MITGLIEDERSERVICE Literaturdatenbank	29
POSTTRAUMATISCHE ERFAHRUNGEN (PTTS/PTS) Ein grenzüberschreitender Austausch mit den NL	30
MITGLIEDERWERBUNG Argumentationskarten für eine Mitgliedschaft in der GdP	33
EUROCOP Druck machen für bessere Arbeitsbedingungen in der Polizei	35
PERSONALRATSWAHLEN Ergebnisse	36
MESSE GPEC – Die Leitmesse für Polizei- und Spezialausrüstung	36
VERSORGUNG Ruhestandsberechnung	37
SENIORENJOURNAL	38
BÜCHER	40
IMPRESSUM	40



TARIFPOLITIK

Verhandlungen gescheitert

Die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst für Bund und Kommunen sind gescheitert! Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 7. März 2008 einstimmig das Scheitern erklärt. Daraufhin haben die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Schlichtung angerufen. Die Schlichtungskommission ist in der 11. Kalenderwoche zusammengetreten. Bei Redaktionsschluss war geplant, die Verhandlungen nach Durchführung der Schlichtung am 29. März 2008 wieder aufzunehmen.

Um die Tarifforderungen für Bund und Kommunen zu bekräftigen, hat sich auch die GdP an Demonstrationen und Warnstreiks beteiligt.



Am 28.2. fanden sich vor dem BKA in Wiesbaden ca. 700 Gleichgesinnte ein, um für die lange verweigerte Lohnerhöhung zu demonstrieren – solidarisch unterstützt von GdP-Gewerkschafter aus Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern, Nordrhein-Westfalen, sogar aus Niedersachsen! Am 6.3. warnstreikten mehr als 80 Beschäftigte des BKA einen ganzen Tag. **Foto: Martin Schmitt**

In den Sondierungsgesprächen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern am 6./7. März 2008 wurde schnell deutlich, dass die Arbeitgeber vorher alle Punkte austarieren wollten, bevor sie ein Angebot vorlegen würden. Die Gewerkschaftsseite sollte Zugeständnisse machen, ohne dass ein neues verbessertes Angebot unterbreitet worden wäre. Damit gab es keinen wirklichen „Einigungskorridor“. Da die Arbeitgeber damit Vorbedingungen für die Vorlage eines neuen Angebots stellen wollten, musste die Gewerkschaftsseite dies ablehnen. Zu deutlich wurde, dass sich die Arbeitgeber mit ihrem Verhalten in die Schlichtung flüchten wollten. Nicht ernsthaft hätten sie erwarten können, dass die Gewerkschaftsseite sich auf dieses Spiel einlässt. Diskussionen um Entgelterhöhungen, Arbeitszeit, Leistungsbezahlung und Laufzeit waren zu diesem Zeitpunkt schon Makulatur, da die Arbeitgeberseite in Wahrheit

durch ihr Verhalten völlig unbeweglich war. Daraufhin empfahl die Verhandlungskommission den Tarifkommissionen in den Gewerkschaften, das Scheitern der Verhandlungen zu erklären. Die Große Tarifkommission (GTK) der GdP hat am 7. März 2008 einstimmig dem Geschäftsführenden Bundesvorstand empfohlen, das Scheitern der Verhandlungen zu erklären. Diese Empfehlung hat die GdP an ver.di übermittelt.

Die Arbeitgeberseite hat unverzüglich angekündigt, die Schlichtung anrufen.

Arbeitgeber retten sich in die Schlichtung

In dieser Schlichtung wird der von Arbeitgeberseite benannte Lothar Späth (CDU) stimmberechtigter Vorsitzender der Schlichtungskommission sein. Die Arbeitgeber nehmen ganz offensichtlich an, dass

„ihr Mann“ in der Schlichtung die Interessen von Bund und Kommunen durchsetzen wird.

Gewerkschaften treffen die notwendigen Vorbereitungen

Sowohl in der ver.di-Verhandlungskommission als auch in der Bundestarifkommission – in beiden Gremien ist die GdP vertreten – war die Bewertung, wie bei



Bereits zum 2. Mal hatte die Gewerkschaft der Polizei am 6.3. ihre Mitglieder bei der Stadtverwaltung Mannheim zum Warnstreik aufgerufen und wieder war eine stattliche Anzahl dem Aufruf von GdP und ver.di gefolgt. „Wir dürfen nicht zulassen, dass uns die Arbeitgeber hier mit einer 5 % Mogelpackung über den Tisch ziehen!“, so der GdP Landes-Chef von Baden-Württemberg, Josef Schneider (Foto vorn l.). **Foto: W. Kircher**

der GTK der GdP, eindeutig: Bleibt es bei dieser Haltung der Arbeitgeber, müssen die Verhandlungen scheitern.

Am 7. März 2008 wurden die entsprechenden Beschlüsse in den Gremien der Gewerkschaften – ver.di, GEW und GdP – gefasst.

Auch die GdP hat auf Empfehlung ihrer GTK, das Scheitern zu erklären, dies der Verhandlungs- und Bundestarifkommission übermittelt.

Ablauf der Schlichtung

Das Schlichtungsverfahren im öffentlichen Dienst unterliegt strengen Regeln.



Während sich in anderen Branchen beide Verhandlungspartner auf ein solches Verfahren einigen müssen, kann im öffentlichen Dienst auch eine Seite allein die Schlichter anrufen. Voraussetzung dafür ist, dass die Verhandlungen von einer Partei für gescheitert erklärt werden. Während der Schlichtung herrscht Friedenspflicht – die Gewerkschaften dürfen in dieser Zeit nicht streiken. Die Schlichtungskommission in diesem Jahr für Bund und Kommunen besteht aus dem – stimmberechtigten Schlichter – Lothar Späth (CDU), ehemaliger Ministerpräsident von Baden-Württemberg, dem ehemaligen Oberbürgermeister von Hannover, Herbert Schmalstieg (SPD), sowie aus

Potsdam waren die Tarifverhandlungen in die fünfte und entscheidende Runde gegangen: Seit dem Donnerstag Mittag verhandelten die Tarifparteien in Potsdam. Eine Annäherung war nicht in Sicht, die Fronten waren verhärtet.

Die Gewerkschaften warnten die Arbeitgeber, mit unveränderten Positionen in die Verhandlungen zu gehen. Die Gewerkschaften seien dazu bereit, ihren Forderungen mit Flächen deckenden und unbefristeten Streiks Nachdruck zu verleihen.

„Wir verhandeln nicht gegen Vorkasse“, kommentiert der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad

chen Dienstes in Bund und Kommunen am Freitagmorgen (7. März) in Potsdam. Offenbar, so der GdP-Vorsitzende, hätten die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes aus dem vergangenen Mittwoch, als bei Warnstreiks der Verkehr in Deutschland nahezu zum Erliegen kam, nichts gelernt.

Freiberg: „Die Politiker haben tatsächlich den Kontakt zum täglichen Leben verloren. Sonst hätten sie gespürt, wie wütend die Streikenden sind und mit welch großer Sympathie die Bevölkerung hinter den Forderungen unserer Beschäftigten steht. Den Menschen im Land geht es immer schlechter und sie spüren, dass sie sich wehren müssen.“



An den Flughäfen war die Zusammenarbeit zwischen den Kolleginnen und Kollegen der Bundespolizei und den ver.di-Vertretern höchst effizient: Bereits in den frühen Morgenstunden des 17.3.2008 ging auf vielen Flughäfen Deutschlands nichts mehr.

Foto: Hartmut Kühn

jeweils gleich vielen Vertretern von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite (zwölf).

Mit den Arbeitgebern wurde das Verfahren und der Ablauf der Schlichtung besprochen. Man hat sich darauf geeinigt, dass alle Themen, über die verhandelt worden sind, in die Schlichtung gehen und dort weiter behandelt werden können (also z.B. auch das Überleitungsrecht). Unabhängig davon hat die Mitgliederversammlung der VKA einstimmig beschlossen, die Arbeitszeitbestimmungen zu kündigen. Daraufhin hat auch der Bund die Arbeitszeitbestimmungen gekündigt.

Die Verhandlungen sollten nach der Schlichtung am 29. März 2008 wieder aufgenommen werden.

Rückblick

Zwei Wochen lang hatten die Gewerkschaften mit machtvollen Warnstreiks den Druck auf die Arbeitgeber im öffentlichen Dienst erhöht. Am 6./7. März 2008 in



Am 18.2.2008 ab 5.30 Uhr begann in Bremerhaven der Warnstreiktag. Die gesamte öffentliche Verwaltung legte die Arbeit nieder. Gemeinsam mit ver.di, der GEW und der Tarifunion im DBB blockierten 90 Kolleginnen und Kollegen der GdP bis 8.30 Uhr die Parkplätze vor der Stadtverwaltung. Zur zentralen Kundgebung in Osterholz-Scharmbeck kamen ca. 5.000 Streikende!

Foto: ver.di

Freiberg, das Scheitern der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentli-

unseren GTK- Mitgliedern erhalten. Deutlicher geht es nicht!“

kör

Deutsche Polizeien bei der Fußball-EM!

Die UEFA-Fußball-EM 2008 findet in Österreich und in der Schweiz vom 7. bis 29. Juni 2008 statt. Nach der EM 2000 in Belgien und den Niederlanden ist es das Zweite Mal in der Geschichte der EM, dass die immer in zwei Ländern ausgetragen wird.

Deutschland wurde von der Schweiz und Österreich um Unterstützung gebeten.

Die deutschen Polizeien werden mit etwa 2.500 Kolleginnen und Kollegen vor Ort sein. Sie werden vorwiegend aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und der Bundespolizei gestellt.

Auch die Gewerkschaft hat mit ihren Vorbereitungen begonnen. In enger Kooperation mit österreichischer und

schweizer Gewerkschaftsorganisation liegt der Schwerpunkt bei der Unterbringung und Verpflegung. Die GdP-Landesvertreter von Nordrhein-Westfalen und Bayern bringen sich ebenfalls vor Ort in die Unterbringungskonzepte ein. Sie folgen damit auch dem Vorschlag des Inspektors der Länder Schubert, Interessenvertreter sollen danach im Vorfeld miteingebunden werden. Wir werden über den Fortgang der Vorbereitung berichten. **Jörg Radek**



Foto: dpa



Mehr Kohle heißt die Parole

„Dies ist das Jahr der Arbeitnehmer“, fordert Peter Struck, Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion. „Der Aufschwung muss bei den Menschen ankommen“, betont die Bundeskanzlerin Angela Merkel.

So weit so gut. Doch wie sieht die Wirklichkeit aus?

Seit Jahren haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhebliche Reallohnverluste hinnehmen müssen.

Sie haben effektiv immer weniger Geld in der Tasche, während die Preise – insbesondere die Energiekosten – drastisch steigen. Dem öffentlichen Dienst wurden in den letzten Jahren zahlreiche Kürzungen verordnet. Auch Personal wurde abgebaut und meist die Wochenarbeitszeit verlängert.

Wenn wir alles dieses berücksichtigen,

müssen wir feststellen, dass wir im Bereich des öffentlichen Dienstes in den letzten Jahren zwischen 10-20 % weniger Realeinkommen haben. Dabei sollte man immer im Kopf haben, dass in erster Linie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den wirtschaftlichen Aufschwung herbeigeführt haben. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes waren daran nicht ganz unbe-

teiligt: Durch Einsparungen, durch Einkommensverzicht, durch Mehrarbeit und Mehrbelastung haben sie einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Haushalte beigetragen.

Doch was haben wir nun davon?

Die Steuerquellen sprudeln. Die meisten Großkonzerne verkünden alljährlich Rekordgewinne in Milliardenhöhe. Die Manager dieser Konzerne stecken sich die Taschen voll – die alljährlichen Erhöhungen ihrer Bezüge in zweistelliger Höhe haben wohl kaum mit tatsächlich Erarbeitetem zu tun. Oftmals verdienen sie das 100-500fache eines normalen Facharbeiters. Es folgt eine Altersabsicherung in zweistelliger Millionenhöhe mit Fahrer und Büro. Egal, ob sie erfolgreich waren oder nicht.

Die Kluft zwischen arm und reich nimmt in Deutschland beängstigend zu. Und getrieben von unersättlicher Geldgier und fehlender Ethik versuchen viele unserer so genannten Eliten, sich ihrer Steuerpflicht durch Umzug in die Schweiz und Österreich oder durch kriminelles Verbringen ihrer Millionen nach Liechtenstein zu entziehen.

Um deutlich zu machen, mit wem wir es dabei zu tun haben, lohnt es sich, bei Aristoteles – dem Vater der europäischen Wissenschaft und Politik – nachzulesen, dessen philosophischen Betrachtungen sich übrigens seit über 2000 Jahren immer wieder bestätigt haben. Er schrieb z. B., der Mensch sei ein Gemeinschaftswesen. Und wer glaube, sich über die Gemeinschaft und ihre Werte erheben zu können, müsse entweder ein Gott oder ein Verbrecher sein. Götter aber gibt es auf unserer Erde nicht – nicht mal in Deutschland. Das ist die eine Seite.

Doch es gibt auch eine andere Seite unserer Gesellschaft:

Zunehmende Niedriglohnbereiche und Dumpinglöhne. Löhne die nicht zum Leben ausreichen. Zunehmende Verarmung insbesondere von Kindern. Mit der Folge geringerer Bildungschancen und damit auch weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Abstiegsängste nehmen längst auch in der so genannten Mittelschicht zu. Und vielen droht die Altersarmut. Die Rente/Pension wird vielfach nicht mehr zum „normalen“ Leben reichen.

Deswegen muss sich etwas ändern. Wir müssen uns Gehör verschaffen. Wir müssen mit unseren berechtigten Forderungen wahrgenommen werden. Wir wollen Anteil haben am von uns mit erwirtschafteten Aufschwung und an den steigenden Steuereinnahmen. Die aktuelle Tarifrunde für die Tarifbeschäftigten von Bund und Gemeinden hat deshalb einen hohen Symbolcharakter, denn daran schließen sich die Besoldung der Beamten und dann die Tarif- und Besoldungsrunden in den Ländern an.

Es geht also um uns alle.

Und deshalb sind Zusammenhalt und Solidarität bei allen Arbeitnehmern – wie wir sie in den letzten Wochen bereits erlebt haben – erforderlich. Mehr Kohle heißt die Parole – und dabei handelt es sich nicht um überzogene Forderungen, sondern um einen gerechten Anteil am Aufschwung. Aber das kommt eben nicht im Alleingang.



forum

Zu: Stalking – Relevanz für Polizeipraxis, DP 3/08

So erfreulich es ist, dass die Polizei seit Januar 2002 auf ein Gewaltschutzgesetz und seit März 2007 auf einen § 238 StGB (Nachstellung) zurückgreifen kann, so traurig ist es, dass insbesondere Frauen jahrzehntelang sog. Stalkern mehr oder

weniger schutzlos ausgeliefert waren. 1963 in die Polizei eingetreten, hatte ich es schon ziemlich früh mit Stalkern bzw. ihren Opfern zu tun. Stalking wurde damals als „Privatsache“ abgetan, insbesondere dann, wenn die Polizei mangels Straftatbestand nicht einschreiten konnte. Aber selbst wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen und es zu Straftaten gekommen war, hatten die Opfer wenig Hilfe zu erwarten. Soweit es sich um Antragsdelikte handelte, wurde das öf-

fentliche Interesse an einer Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft nur in seltenen Fällen, das besondere öffentliche Interesse in der Regel niemals bejaht. Selbst bei schwereren Officialdelikten kam es äußerst selten zu einer Anklage.

Ich habe mir damals von den Opfern häufig den Vorwurf anhören müssen, ob es denn erst Tote geben muss, bevor Polizei und Justiz tätig werden. Leider war diese Frage nur allzu berechtigt. Es ist für mich, jetzt Pensionär, eine Genugtuung zu lesen,



dass Stalking nun endlich als ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre des Opfers angesehen wird und die Strafverfolgungsbehörden für diese Thematik in einem hohen Maß sensibilisiert worden sind.

Werner Birken, Wiefelstede

Zu: Zur Altersversorgung im Beitrittsgebiet, DP 3/08

In der aktuellen GdP-Zeitung ist ein Artikel zur Altersversorgung veröffentlicht, der für mich sehr interessant und hochinformativ ist. Noch mehr interessiert mich aber der angekündigte Folgebeitrag zum § 55 BeamtVG. Ich bin selber extrem davon betroffen: Mit 23 Jahren Dienstantritt mit Versetzung in den Ruhestand 1971 wegen Polizeidienstunfähigkeit (Beinamputation). Bezug von Ruhegehalt zuletzt in Höhe der Mindestversorgung. Seit 1972 habe ich dann in der Privatwirtschaft gearbeitet und somit Beiträge zur Rentenversicherung geleistet. Über Jahrzehnte konnte ich damit rechnen, dass ich im Rentenalter neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch weiterhin das Ruhegehalt erhalten würde. War wohl nix. Seit dem 1.7.2007 bin ich Rentner und beziehe eine Altersrente von der deutschen Rentenversicherung. „Im Gegenzug“ ist mein Ruhegehalt seit diesem Zeitpunkt entfallen (§ 55 BeamtVG). Wehren kann ich mich nicht gegen dieses „Gesetz“. Wichtig hier und jetzt sind sicher notwendige Ratschläge und Schlussfolgerungen besonders an jüngere Polizei- u.a. Beamte für den Fall, dass ihnen ähnliches passiert.

Klaus-Otto Kruse, Detmold

(Folgebeitrag auf Seite 37, die Redaktion)

Zu: Freiheit und Sicherheit im Staate Deutschland, DP 3/08

Zu dem Beitrag von Prof. Dr. Gantzer kann ich Euch und Herrn Gantzer nur herzlich gratulieren. Diesen Artikel sollte mancher staatliche oder selbsternannte Datenschützer 5 bis 10.000 Mal abschreiben. Wenn er danach immer noch nicht begriffen hat, dass er selbst der ach so böse Staat ist, dass Polizisten, Verfassungsschützer und Verwaltungsbeamte etc. nicht aus purer Neugier ermitteln, dass erforderliche Ermittlungen dazu dienen, den Bürger zu schützen, dann, ja dann hat er in der Zeit wenigstens sonst keinen Blödsinn gemacht.

Dietmar Beyer, Berlin

Zu: Leserbrief von Michael Blome, DP 3/08

Der Leserbrief des Kollegen Blome findet meine vollste Zustimmung. Ich bin seit 1986 im Schichtdienst tätig und prangere sein Langem die Entschädigung beim DuZ an. Es ist eine Riesensauerei, uns mit solch lächerlichen Beträgen abzuspesen. Der ehem. IM von Bayern, Beckstein, erklärte mir vor Jahren, dass die evtl. Erhöhung eine Bundesangelegenheit sei und außerdem finanzielle Probleme bestünden.

Aha, aber als Soforthilfe schnell mal 150 Mio. Euro zur Rettung der Bayer. Landesbank ausgeben, da ist genug Geld da. Führung der GdP, ihr seid gefordert, thematisiert dies und macht es publik, der Bürger muss wissen, was diejenigen als Zulage bekommen, die wirklich den Kopf hinhalten. Das sind die Schichtbeamten und nicht irgendwelche Polizeiführer in den Büros.

Bauer Hubert, Waldsassen

Zu: Passen Lesben und Schwule ins Polizeibild – Leserbrief von Dieter Kilian, DP 1/08

Ihr Artikel lässt den Schluss zu, dass Lesben und Schwule in der rheinland-pfälzischen Polizei nicht mit der gebotenen Toleranz und Fairness behandelt werden. Auch glauben Sie feststellen zu können, dass dieses Thema von der Polizeiführung nicht ernst genommen wird.

Nach meinen Informationen ist die Gruppe der Lesben und Schwulen im Geschäftsbereich des ISM keiner Diskriminierung ausgesetzt. Mir ist lediglich ein Fall bekannt, wo ein Polizeibeamter im Zusammenhang mit seiner gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung im polizeiinternen Focus stand. Ausgangspunkt hierfür war allerdings nicht unmittelbar seine Homosexualität, sondern vielmehr seine HIV-Infizierung.

In den vergangenen Jahren wurden – sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstanden – interessierten Bediensteten regelmäßig die Teilnahme an Bundestreffen und Seminaren für Lesben und Schwule in der deutschen Polizei ermöglicht. Veranstaltungen dieser Art wurden stets als ein geeignetes Forum angesehen, um spezifische Probleme im Umgang mit homosexuellen Menschen zu erörtern und Lösungsvorschläge für ein vertrauensvolles und partnerschaftliches Miteinander im polizeilichen Alltag erleben.

Darüber hinaus wird auch die Teilnahme an externen Seminaren zur Thematik „Homosexualität“ mit Bezug zur Polizei nach innen und außen durch die Landespolizeischule angeboten und gefördert. Entsprechende Ausschreibungen gehen den Polizeibehörden und -einrichtungen zu und eröffnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, Vorbehalte abzubauen und damit einer möglichen Ausgrenzung und Stigmatisierung entgegenzuwirken.

Soweit Ihnen dennoch Fälle bekannt wurden, bei denen Polizeibedienstete wegen ihrer Homosexualität Repressalien ausgesetzt waren, würde ich mir wünschen, dass Sie mir konkrete Anlässe und die Namen der betroffenen Personen nennen, denn nur so lassen sich Vorkommnisse dieser Art zukünftig vermeiden.

Joachim Laux, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

VERLOSUNG

Gewinner für die Ruhrfestspiele-Karten

Unter den zahlreichen Einsendungen für die Verlosung der drei mal zwei Sombrero-Karten bei den Ruhrfestspielen Recklinghausen sind die Gewinner ermittelt: Je 2 Karten haben gewonnen: Reinhard Müller aus Büsum, Manfred Tafelmeier aus Weiherhammer und Kornelia Wolf aus Mönchengladbach.

Herzlichen Glückwunsch und viel Spaß.
Die Redaktion

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen, um möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen zu lassen. Abgedruckte Zuschriften geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt.

Kontakt zur Redaktion:

**GdP-Bundesvorstand
Redaktion Deutsche Polizei
Stromstraße 4
10555 Berlin
Tel.: 030/39 99 21-114
Fax: 030/39 99 21-190
E-Mail:
gdp-redaktion@gdp-online.de**



VERKEHRSGERICHTSTAG 2008

Von Opferhilfe bis Tempolimit

In Goslar fand vom 23. bis 25. Januar 2008 der 46. Deutsche Verkehrsgerichtstag statt. Wie immer bestimmten vor allem aktuelle praxisbezogene Themen das Treffen der rund 1.500 Verkehrsexperten. In diesem Jahr stand vor allem der Mensch im Mittelpunkt. Wesentliche Schwerpunkte waren die Unterstützung der Opfer eines Verkehrsunfalls, der Umgang mit psychischen Beeinträchtigungen als Unfallfolge, die bevorstehende grenzübergreifende Vollstreckung von Bußgeldern in der EU, die Arbeit der Unfallkommissionen und die Grenzen der Belastbarkeit von Fahrzeugführern. So sollen die durch vielfältige visuelle Reize überforderten Autofahrer durch ein europaweites Verbot für Navigationsgeräte mit zusätzlichen Unterhaltungsfunktionen vor weiterer Ablenkung geschützt und vor Unfällen bewahrt werden.

2007 kamen in Deutschland täglich 14 Menschen im Straßenverkehr ums Leben, verletzt wurden fast 1.200 pro Tag. Die ehr-

wenn auch die menschlichen Unzulänglichkeiten und Nachlässigkeiten vermehrt in den Sicherheitsbemühungen berücksich-

tigt werden. Der Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft, Kay Nehm, wies in der Begrüßungsansprache beim Verkehrsgerichtstag 2008 darauf hin, dass manche Regeln im Straßenverkehr, die Autofahrern nicht ohne weiteres einleuchtend erscheinen, nur dann noch befolgt werden, „wenn Zuwiderhandlungen spürbare Sanktionen nach sich ziehen“. Die Grenzen spürbarer Sanktionen sieht er unterschiedlich verlaufen. Sie bestimmten sich „nach dem jeweiligen persönlichen Punktestand im Verkehrszentralregister“ und unterlägen im Allgemeinen „einer rationalen Kosten-/Nutzenanalyse unter Einbeziehung des minimalen Entdeckungsrisikos“. Bleibe eine Ahndung im Be-



geizigen Ziele, auf nationaler wie auf europäischer Ebene die Zahl der Verkehrstoten weiter zu senken, können nach Meinung von Experten nur erreicht werden,

Solche Situationen haben Polizistinnen und Polizisten nicht selten zu verkraften. Sollten sie nach einem solchen Schockerlebnis ganz oder teilweise dienstunfähig werden, haftet dafür jedoch niemand. Laut BGH-Vizepräsidentin Gerda Müller unterfalle die Belastung vielmehr dem allgemeinen Lebensrisiko.

Foto: dpa



reich des Verwarnungsgeldes, würden die paar Euro „im Interesse des schnelleren Fortkommens“ so selbstverständlich akzeptiert wie ein Zuschlag „für Expresszüge“.

Neben deutlich erhöhten Bußgeldern

forderte der frühere Generalbundesanwalt Nehm deshalb auch eine gesteigerte Aufklärungsquote bei notorischen Rasern, Dränglern und Rechtsüberholern, durch die andere Verkehrsteilnehmer genötigt und gefährdet werden.

Verkehrsgerichtstag 2008 – Forum des Verkehrsrechts

Vertreten beim diesjährigen Deutschen Verkehrsgerichtstag waren etwa 1.500 Richter, Anwälte, Polizei- und Ministerialbeamte sowie Delegierte von Verkehrswacht, Haftpflichtversicherern und Autoklubs. Die Entscheidungen des Verkehrsgerichtstages sind nicht bindend. Die Empfehlungen der Verkehrsrechts- und Verkehrsexperten enthalten Anregungen und Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber, der Verwaltung und der Justiz sowie gegenüber den Verkehrsteilnehmern und der Öffentlichkeit. In der Vergangenheit mündeten die formulierten Empfehlungen oft in konkrete Gesetzesänderungen und wurden auch von Gerichten als Orientierungslinien respektiert.

●●●●● In Flensburg gepunktet

Hat ein Verkehrssünder in der Flensburger Verkehrssünder-Kartei **18 Punkte** angesammelt, wird ihm automatisch die Fahrerlaubnis entzogen.

Punkte gibt es für

Ordnungswidrigkeiten → **1 bis 4 Punkte**
z. B.

- ▶ Fahren unter Alkoholeinfluss
- ▶ Nichtbeachtung einer roten Ampel, eines Stoppschildes oder der Vorfahrt
- ▶ zu schnelles Fahren
- ▶ technische Mängel oder Fahrt mit einem nicht zugelassenen Auto

Straftaten → **5 bis 7 Punkte**
z. B.

- ▶ Unfallflucht
- ▶ Gefährdung des Straßenverkehrs nach Alkohol- oder Rauschmittelkonsum
- ▶ grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Missachten der Vorfahrt, Überholen, Wenden oder Rückwärtsfahren

Punkte können abgebaut werden mit		
der Teilnahme an einem Aufbauseminar	bei maximal 8 Punkten	um 4 Punkte ●●●●
	bei 9 bis 13 Punkten	um 2 Punkte ●●
einer verkehrspsychologischen Beratung (Teilnahme an einem Aufbauseminar ist Pflicht)	bei 14 bis 17 Punkten	um 2 Punkte ●●

Ab dem 1.4.2004 werden einige Verstöße im Straßenverkehr härter geahndelt.

- ▶ Verstoß gegen das Handy-Verbot → max. **40 Euro Bußgeld** und **ein Punkt** für Autofahrer
max. **25 Euro Bußgeld** für Radfahrer
- ▶ Behinderung eines Rettungsfahrzeugs durch falsches Parken → max. **40 Euro Bußgeld** und **ein Punkt**

Quelle: KBA, ADAC © Globus

klinisch relevante psychische Störung entwickelt. Immer häufiger erklären Geschädigte, durch einen Unfall dermaßen aus der Bahn geworfen zu sein, dass sie nicht mehr erwerbsfähig seien. Trotzdem finden psychische Unfallfolgen oft nur wenig Beachtung. Denn im Gegensatz zu körperlichen Verletzungen sind die psychischen Schäden nur schwer nachweisbar. Geschädigte müssen oft jahrelang um ihr Recht kämpfen und nachweisen, dass sie tatsächlich als Folge eines Unfalls seelisch krank sind. Da dies mit der Gefahr der Vortäuschung verbunden ist, ging es dem Verkehrsgerichtstag aus medizinischer Sicht darum, Möglichkeiten der Diagnose und der Beurteilung der Kausalität sowie der Abgrenzung zur bewussten Übertreibung vorhandener Krankheitssymptome oder zur Simulation darzustellen. Gesprochen wird hier bei Versicherern von „Rentenneurosen“ oder „Begehrungsneurosen“ als Überlegungen, damit der Schadenersatz und das Schmerzensgeld gering bleiben. In Anbetracht ausufernder Krankheitskosten stellen psychische Schäden für die Versicherer in der Tat ein hohes und schwer zu kalkulierendes Risiko dar. Auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar forderten Experten deshalb einen verbindlichen Kriterienkatalog zur Einschätzung und Beurteilung psychischer Schäden. Die Diskussion um Fragen der medizinisch-psychiatrischen Begutachtung solcher

Zu schnell gefahren, falsch geparkt oder ein Verkehrszeichen übersehen? Nicht jeder Verstoß gegen das Verkehrsrecht führt automatisch zu einem Eintrag in die Flensburger Verkehrssünderkartei. Verwarnungen bis 35 Euro (zuzüglich Verfahrenskosten) bleiben unberücksichtigt. Das gilt auch für Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeiten sowie für Verkehrsdelikte, die im Ausland begangen und dort verfolgt wurden. Punkte gibt es für rechtskräftige Bußgeldbescheide und gerichtliche Entscheidungen, in denen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Bußgeld von mindestens 40 Euro ausgesprochen wird. Je nach Schwere der Verfehlung werden ein bis vier Punkte eingetragen. Auch rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte werden in Flensburg registriert. Verkehrsstraftaten werden mit fünf bis sieben Punkten bewertet. Es werden keine Punkte eingetragen, wenn das Verfahren eingestellt wird oder eine Gerichtsverhandlung mit Freispruch endet. Abhängig vom Verstoß werden Punkte nach zwei bis zehn Jahren wieder getilgt, zudem kann man mit speziellen Aufbau-seminaren oder einer verkehrspsychologischen Beratung sein Punkte-konto reduzieren.

Grafik: picture-alliance/Globus Infografik

Überdies eröffnete der Ex-Generalbundesanwalt in Goslar erneut die Debatte über ein Tempolimit auf Autobahnen. Die Gegner der Geschwindigkeitsbegrenzungen sollten sich einer offenen Diskussion stellen. Die Stimmung innerhalb der Bevölkerung beginne angesichts steigender Benzinpreise zu wackeln. Ein allgemeines Tempolimit auf Bundesautobahnen wäre bei einem steigenden Lkw-Anteil ein wichtiger Beitrag zur Harmonisierung der Verkehrsabwicklung und damit zur Reduktion der Verkehrsunfälle.

Psychische Schäden als Unfallfolge

An den Folgen eines Verkehrsunfalls leiden manche Opfer ein Leben lang, vermehrt auch infolge psychischer Schäden, die vor allem Bewegungsstörungen, sonstige körperliche Störungen oder traumatische Belastungsstörungen bewirken. Anerkannt als solche psychischen Folge-schäden sind u. a. Schlafstörungen, Antriebslosigkeit, Unruhe oder Angstzustände, z. B. beim Autofahren. Studien haben gezeigt, dass etwa ein Drittel der Opfer von Personenschadenunfällen eine



Schäden hat zu den Empfehlungen geführt,

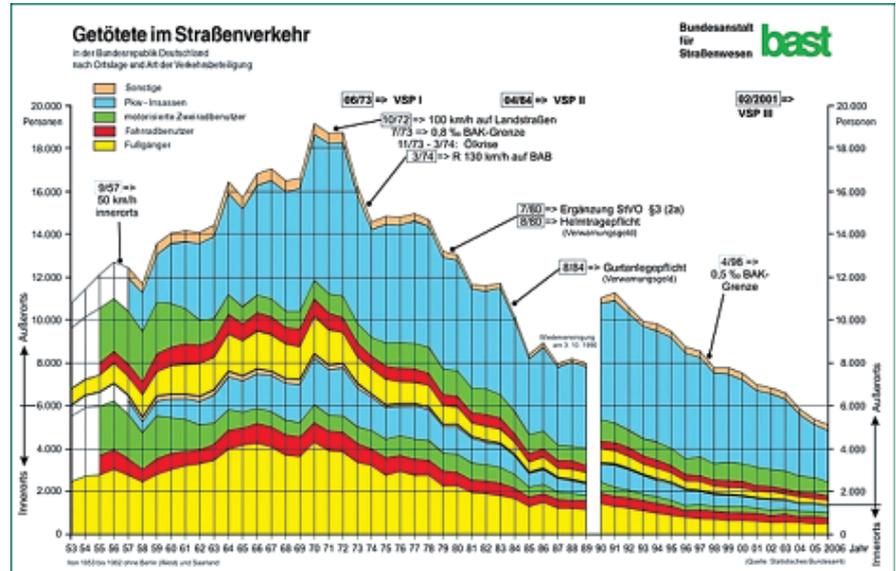
- über die subjektiven Angaben des Geschädigten hinaus möglichst frühzeitig und fachlich qualifiziert einen ärztlichen Befund zu erheben,
- brauchbare Vorgaben für den Ablauf von Begutachtungen und den Inhalt von Gutachten zu entwickeln, und zwar durch geeignete, möglichst standardisierte und nachprüfbarere Untersuchungsverfahren, um
- als Grundlage für die außergerichtliche Schadensregulierung oder für die Formulierung von Beweisfragen in einem Prozess zu dienen.

Schließlich besitze – neben einer qualitativ soliden Begutachtung – eine wünschenswerte schnelle Schadensregulierung auch einen therapeutischen Wert, betonte die Vizepräsidentin des BGH Müller.

Neben den medizinischen Problemen sind aber auch die juristischen Aspekte nicht leicht zu klären. „Um eine Schadenersatzpflicht auszulösen, muss der psychische Schaden kausal auf den Unfall zurückzuführen, also dem Schädiger im haftungsrechtlichen Sinne zurechenbar sein“, verdeutlichte Nicolas Eilers, Rechtsanwalt aus Groß-Gerau, die nötigen Voraussetzungen. Die Rechtsprechung verneine eine Zurechenbarkeit auch dann, wenn das haftungsbegründende Ereignis sich nur als Bagatelle darstelle. Dies müsse etwa für psychische Reaktionen gelten, die nicht über „im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen – als einem besonderen Schadensfall – entstehende Beeinträchtigungen des Körpers oder des seelischen Wohlbefindens hinausgehen“, meinte der Fachanwalt für Verkehrsrecht.

Schock – ein zumutbares polizeiliches Berufsrisiko?

Bei den Teilnehmern des Verkehrsgerichtstages bestand völlige Einigkeit darüber, dass psychische Schäden durchaus unfallbedingt sein und in ähnlicher Weise Schadenersatzansprüche nach sich ziehen können wie eine Körperverletzung. Dennoch differenzierte die Vizepräsidentin des Bundesgerichtshofs, Frau Dr. Gerda Müller, mit Blick auf die erste Empfehlung des Arbeitskreises II „Psychische Schäden als Unfallfolgen“: „Psychische Schäden als Unfallfolge können eine eigenständige Gesundheitsschädigung darstellen, die zum Schadenersatz verpflichtet kann, wenn sie sich nicht als



Verkehrs(un)sicherheit in Deutschland

Grafik: BAST

Folge des allgemeinen Lebensrisikos darstellt.“, Sie zitierte einen konkreten Fall aus der jüngsten Rechtsprechung (Urt. vom 22.5.2007) des VI. BGH-Zivilsenates, dessen Vorsitzende sie zugleich ist: „Zwei Polizeibeamte müssen einen Unfall miterleben, bei dem infolge eines Zusammenstoßes eines Pkw mit einem Geisterfahrer eine ganze Familie in einem Auto verbrennt, ohne helfend eingreifen zu können. Beide Polizeibeamten haben in der Folgezeit unter diesem Anblick sehr gelitten, wurden teilweise dienstunfähig. Der Dienstherr, das Land Rheinland-Pfalz, hat diesen Dienstausschlag geltend gemacht – ohne Erfolg.“ Es haften hierfür niemand, bemerkte die BGH-Vizepräsidentin, da es am Zurechnungszusammenhang fehle. Die Belastung unterfalle vielmehr dem allgemeinen Lebensrisiko. Eine etwa durch eine Rettungshandlung gesteigerte Gefahrenlage für die Polizeibeamten am Unfallort oder eine dadurch begründete Sonderverbindung zwischen dem Helfer und dem Opfer habe nicht vorgelegen. Anspruchsberechtigt sei nur der Personenkreis der unmittelbaren Unfallgeschädigten.

Rechtsanwalt Rolf Michael Bischoff aus Hamburg konkretisierte hierzu in seinem Vortrag, dass nach dem zitierten BGH-Urteil, auch bei Nachweis unfallkausaler psychischer Schäden, bloße Zeugen eines Unfalls ohne eigene enge persönliche Bindung zum Unfallopfer – unabhängig davon, ob sie reine Zufallszeugen sind oder beruflich mit Unfällen zu tun haben (wie z. B. Polizisten, Feuerwehrleute, Notärzte, Sanitäter, ...) – keinerlei Ansprüche haben. Eine Schädigung,

die aus der bloßen Anwesenheit bei einem schrecklichen Ereignis herrühre, sei dem „allgemeinen Lebensrisiko bzw. gesteigerten Berufsrisiko“ zuzurechnen, so dass der Schutzzweck der Norm nicht erfüllt sei, konstatierte Bischoff die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu sog. „Schockschäden“.

Karlheinz Stöhr, Richter am Bundesgerichtshof, dokumentierte die Grenze der Zurechenbarkeit ebenfalls an dem aus der polizeilichen Praxis beurteilten Fall: Da die Schädigung der beiden Polizeibeamten nicht auf einem tauglichen Rettungsversuch beruht habe, seien sie wie zufällige Zeugen des Verkehrsunfalls zu behandeln. Anders liege der Fall jedoch, „wenn Helfer bei einem Schadensereignis wie etwa beim Zugunglück in Eschede tatsächlich tätig“ würden und sich danach – bei den hierdurch zu Beteiligten gewordenen – eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung entwickle. Dies ist für Bundesrichter Stöhr die Mindestvoraussetzung für den Zurechnungszusammenhang und den haftungsrechtlichen Entschädigungsanspruch.

Verbindliche Kriterien für Ärzte

Unsicherheit zeigte sich im Wesentlichen bei der Frage, ob überhaupt ein psychischer Schaden vorliegt und ob er durch einen Unfall verursacht ist. Problematisch hierbei ist, dass psychische Schäden im Gegensatz zu Körperverletzungen in der Regel nicht äußerlich erkennbar, also objektivierbar sind und dadurch auch leichter simuliert oder übertrieben werden können. Deshalb lag das Schwerege-



wicht der Diskussionen bei Fragen der medizinisch-psychiatrischen Begutachtung solcher Schäden.

Unabhängige Hilfestellung für Opfer

Personenschadensmanagement bezeichnet eine neue Form der Dienstleistung, die versucht, Unfallopfer mit schweren und langwierigen körperlichen und seelischen Schäden durch verschiedene Angebote zur Rehabilitation zu führen. Es beginnt mit der medizinischen Behandlung durch den niedergelassenen Arzt über die Fachklinik zur beruflichen sowie sozialen Integration und Rehabilitation. Der Verkehrsgerichtstag, der sich im Jahr 2000 bereits einmal mit dem Schadensmanagement beschäftigt hat, ist nach einer Bestandsaufnahme nun zu dem Ergebnis gekommen, dass diese neue Dienstleistung durchaus ihre Berechtigung hat, die gesundheitliche Situation von Unfallopfern zu optimieren und zur sozialen und beruflichen Reintegration beizutragen.

Der Verkehrsgerichtstag appelliert deshalb an die anwaltliche Vertretung der Verletzten, in geeigneten Fällen frühzeitig die Einleitung des Reha-Managements initiativ vorzuschlagen und zu begleiten, da die Opfer selbst oft nicht in der Lage sind, für eine sehr schnelle und optimale Betreuung auf medizinisch-pflegerischem Sektor zu sorgen. Diese wird regelmäßig über den Umfang des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen hinausgehen, verbessert aber die Chancen der Verletzten erheblich, sich baldmöglichst vollständig oder zumindest teilweise in das Berufsleben wieder zu integrieren. Die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen sollen vollständig von der Haftpflichtversicherung des Schädigers getragen werden. Da dies aber eine schnellstmögliche gesundheitliche Wiederherstellung des Verletzten erwarten lässt, schafft das Reha-Management eine beiderseitige „Win-win-Situation“. Ob der Verletzte aber eine solche Hilfe wünscht, soll seiner freien Entscheidung überlassen bleiben. Selbstverständliche Voraussetzung ist

auch, dass die eingeschalteten Reha-Manager von ihrer Struktur und Organisation her unabhängig und weisungsfrei von den Versicherungsunternehmen tätig werden.

Knöllchen im Ausland

Einen nicht unerheblichen Teil der Verkehrsdelikte in Europa begehen Fahrer außerhalb ihres Wohnsitzstaates. In Frankreich werden, wie Timmo Janitzek vom Europäischen Verkehrssicherheitsrat (ETSC) berichtete, in grenznahen Regionen 25 % aller Verkehrsdelikte von ausländischen Fahrern verursacht. In Transitländern, zu denen auch Deutschland zählt, gehen etwa 30 % der Verkehrsdelikte auf das Konto ausländischer Fahrer. Gegenwärtig haben europäische Autofahrer, die außerhalb ihres Mitgliedsstaates ein Verkehrsdelikt begehen, oftmals wenig zu befürchten. Die Praxis zeigt, dass diese Verkehrssünder häufig nur dann bestraft werden können, wenn sie nicht z. B. durch – in den letzten Jahren stark ausgebaut –



automatisierte Verkehrsüberwachungssysteme ermittelt, sondern sofort nach Begehen des Verkehrsdeliktes von der Polizei gestellt werden (sog. „on-the-spot-fines“). Diese traditionelle Kontrollart wird nach Janitzeks Erkenntnissen in Europa jedoch vergleichsweise selten durchgeführt.

Europaweite Vollstreckung

Eine bilaterale Vereinbarung für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Verkehrsverstößen besteht nur zwischen Deutschland und Österreich bereits seit 18 Jahren. Mit dem voraussichtlich Ende dieses Jahres verabschiedeten „Europäischen Geldsanktionsgesetz“ soll nun auch

ben, die deutlich intensivere Kontrollen – vor allem von Trunkenheitsfahrten, Geschwindigkeitsüberschreitungen und Verstößen gegen die Gurtpflicht – mit stark beschleunigter Sanktion mittels „automatisierter Durchsetzungssysteme“ verbindet. Hierbei soll es sich u. a. um wesentlich vereinfachte und beschleunigte EDV-gestützte Verfahren einer „Durchsetzungs-Kette“ vom Geschwindigkeitsmessgerät mit Kennzeichenablesung über die Halterfeststellung zum nachfolgenden Bußgeldbescheid handeln, die gewährleisten, dass europaweit bereits innerhalb von 48 Stunden nach dem Verstoß die Zustellung erfolgt.

Verkehrsgesetzstags-Präsident

Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht in Verkehrssachen. Stattdessen wird oft „kurzer Prozess“ gemacht und an Stelle des Fahrers der Halter zur Verantwortung gezogen.

Auf dem Verkehrsgesetzstags wurden Einzelheiten der nationalen Gesetzgebung vorgestellt und ihre Praxistauglichkeit sowie die Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Vorgaben diskutiert. Hier bildete sich schnell eine große Koalition von Europaskeptikern und Europabefürwortern, die sich darüber einig war, dass die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldsanktionen ein grundsätzlich unterstützenswertes Ziel sei, weil es der Erhöhung der Verkehrssicherheit diene und mit der oftmals geäußerten Auffassung aufgeräumt werde, nach Überschreiten der Grenze zu einem anderen Mitgliedstaat könne mal kräftig Gas gegeben werden, ohne sich um Verkehrsregeln kümmern zu müssen.

Keine Einführung der Halterhaftung

Um die Europaskeptiker einzubinden, die sich auf Bestimmungen des Grundgesetzes berufen haben, hat der Arbeitskreis „Verkehrssanktionen in der EU – Neue Entwicklungen“ versucht, markante Regelungen zu formulieren, die für den deutschen Umsetzungsgesetzgeber von Bedeutung sind und von ihm berücksichtigt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Vorgaben der Verfassung insbesondere zum Rechtsschutz und Rechtsstaatsprinzips beachtet werden.

In der Diskussion spielten weitere Einzelfragen zur Ausgestaltung des deutschen Gesetzes eine Rolle:

So sprach sich der Arbeitskreis dafür aus, eine Vorbehaltsklausel müsse im deutschen Gesetz enthalten sein, um zu verhindern, dass Entscheidungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat mit tragenden Vorstellungen des Grundgesetzes nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Z. B. soll eine Stichtagsregelung dafür sorgen, dass nur solche Verstöße verfolgt werden können, die nach Inkrafttreten des Sanktionsgesetzes begangen wurden.

Auch eine Verpflichtung zur Einführung der Halterhaftung im fließenden Verkehr durch den europäischen Gesetzgeber, um aufwändige Ermittlungsmaßnahmen überflüssig zu machen, stieß auf entschiedene Ablehnung.

Für die Prüfung ausländischer Voll-



Neu: Auslandsknöllchen haben auch zu Hause Folgen

Foto: dpp/Toyota/GP

der EU-Rahmenbeschluss vom 22.3.2005 über die europaweite Vollstreckung von Geldbußen in nationales Recht umgesetzt werden und, rund zwei Jahre verspätet, Anfang 2009 in Kraft treten. Parallel dazu beabsichtigt die EU-Kommission, die Durchsetzung von Verkehrsvorschriften in den Mitgliedstaaten der EU zu verbessern, da das bis 2010 angepeilte Ziel der Halbierung der Verkehrsofferzahlen in den Mitgliedstaaten nach derzeitigem Stand wohl nicht erreicht werden wird. Aus diesem Grund wird die Kommission voraussichtlich bis zum Sommer 2008 eine Richtlinie veröffentlichen, die weitere Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels enthält. Zwar ist der genaue Inhalt dieses Richtlinienvorschlags noch nicht bekannt, es scheint sich aber der Fokus von allgemeiner Verkehrsüberwachung in den Mitgliedstaaten zu einer grenzüberschreitenden Verkehrsüberwachung zu verschie-

Friedrich Dencker kritisierte pointiert, ihm erscheine selbst die Idee einer automatisierten Abbuchung vom Konto des Halters bald nicht mehr unvorstellbar. Offenbar sei im Interesse einer lückenlosen Verfolgung einer möglichst großen Zahl von Verkehrsverstößen die Einschaltung von Gerichten nicht nur nicht vorgesehen, sondern sogar „unerwünscht“.

Praxisgerechte Umsetzung gefordert

Die Probleme der Vollstreckung von Verkehrssanktionen liegen im Detail. Sowohl das materielle als auch das prozessuale Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht sind in Europa stark unterschiedlich; die Vorstellungen über angemessene Strafdrohungen liegen selbst in Nachbarstaaten extrem weit auseinander. In manchen Ländern gibt es auch nicht das in



streckungshilfeersuchen soll das Bundesamt für Justiz (BfJ) künftig zuständig sein. Gegen dessen Entscheidungen ist der Rechtsweg zu den örtlichen Amtsgerichten vorgesehen. Zugesichert wurde nach dem Referentenentwurf bereits, dass kein deutscher Autofahrer künftig Angst haben muss, fremdsprachige Bescheide aus dem Ausland zu erhalten oder sich in einer fremden Sprache verteidigen zu müssen.

Prof. Dr. Michael Brenner, Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Jena und Leiter des Arbeitskreises, lenkte den Blick in Zukunft und sprach sich dafür aus, dass „zusätzlich auf europäischer Ebene ein sinnvoller Mechanismus verwirklicht werden soll, um Halterdaten europaweit austauschen zu können“, die u. a. für eine effektive europaweite Vollstreckung benötigt werden. Eine solche Regelung müsste ergänzt werden um die gegenseitige Unterstützung bei der Fahrerermittlung zwischen allen europäischen Mitgliedstaaten, damit die verbindliche Einführung einer Halterhaftung in Deutschland vermieden werden könne.

Verdopplung der Bußgeldhöhe

Im Zusammenhang mit dem „EU-Knöllchenbeschluss“ verdeutlichte ADAC-Jurist Dr. Markus Schäpe den Inhalt eines weiteren nationalen Gesetzesentwurfs, nach dem für alle Verstöße mit einer Geldbuße von bisher 40 Euro eine Sanktion von künftig 70 Euro erhoben werden soll. Das ist der Betrag, ab dem bald die europaweite Vollstreckung greift. Dies heiße, die „faktisch durchgängige Anhebung der Bußgeldsätze gilt für alles, was punktebewehrt ist, so dass wir eine Erhöhungquote von 70 % haben“, kritisierte Schäpe. Dies werde aber nicht mehr 2008 in Kraft treten, da zunächst im Straßenverkehrsgesetz der Bußgeldrahmen für Verkehrsordnungswidrigkeiten geändert werden müsse. Gar verdoppelt werden soll der Bußgeldrahmen auf 1.000 Euro bei fahrlässigem Verhalten, auf 2.000 bei einem vorsätzlichen Verstoß und auf 3.000 Euro bei Fahrten unter Alkoholeinfluss. Allein hierdurch soll „ein dreistelliger Millionen-Euro-Betrag“ jährlich in die Kassen der deutschen Vollstreckungsbehörden gespült werden. Die hohen Bußgeldsätze anderer EU-Staaten, die bei deutschen Fahrern demnächst eingetrieben werden, verbleiben im Land des Wohnortes und bedeuten zusätzliche Einnahmen zur Linderung der Finanznot der öffentlichen Hand. Ein Inkrafttreten der

verschärften „Knöllchenpreise“ wird, zeitgleich mit dem Europäischen Geldsanktionsgesetz, Anfang 2009 erwartet.

Neues Versicherungsrecht

Das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertrags-Rechts, die Grundlage für alle Versicherungssparten, ist 2008 für neu abgeschlossene Verträge in Kraft getreten. Ab 2009 müssen auch Altverträge nach neuem Recht behandelt werden. Da auch auf die Kraftfahrt-Versicherung vielfältige Veränderungen zukommen, hat der Verkehrsgerichtstag sich in einem separaten Arbeitskreis mit den wesentlichen Punkten befasst. Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist es, den Verbraucherschutz zu verbessern. So sieht das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) im Rahmen der Informationspflichten z. B. vor, dass sämtliche Unterlagen, die maßgeblich für den Vertragsschluss sind, dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt werden müssen. Darüber hinaus wird das Zulassungsverfahren vereinfacht und insbesondere die bisherige papiergestützte Kommunikation (bisher: Versicherungsbestätigung bzw. Versicherungs-Doppelkarte) ablösen. Deshalb schreibt die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) u. a. vor, dass der Versicherungsnachweis künftig elektronisch zu erbringen ist. Die erste Stufe der Elektronisierung des Versicherungsnachweises ist am 1. März 2008 in Kraft getreten.

Peter Lang vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erläuterte, dass jeder Kunde zur Versicherungsbestätigung (VB) durch die beauftragte Gesellschaft künftig einen 7-stelligen Code, die so genannte VB-Nummer, erhalte. Mit ihrer Hilfe könne die Zulassungsbehörde „die VB aus der Datenbank abrufen, die Daten übernehmen und das Fahrzeug zulassen“.

Abkehr vom Alles-oder-Nichts-Prinzip

Bislang führten zum Teil nur kleine Unterschiede im Verschulden zu völlig entgegengesetzten Rechtsfolgen. Wurde beispielsweise grobe Fahrlässigkeit in der Kaskoversicherung bejaht, ging der Versicherungsnehmer völlig leer aus. Der Gesetzgeber empfand die Rigidität des Alles-oder-Nichts-Prinzips als ungerecht. In Fällen grober Fahrlässigkeit bestimmt nach der Reform des VVG nunmehr die Schwere des Verschuldens des Einzelnen den Leistungsumfang beim Schadenersatz. Das bedeutet, dass der Versicherer die Möglichkeit hat, seine Leistung in ei-



nem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für eine Minderung des Anspruchs bei grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherer.

Neu ist die Frage, nach welchen Parametern die Leistungskürzung erfolgt.

Versicherungsexperte Peter Lang sieht die Lösung des Problems künftig im Ausmaß des Verschuldens „innerhalb der groben Fahrlässigkeit“. Für eine praktische, rechtliche Handhabung des Problems habe der Gesetzgeber leider keine Hilfestellung gegeben, bemängelte Lang. Abstufungen innerhalb der groben Fahrlässigkeit könnten deshalb „nur anhand der Umstände des Einzelfalls“ erfolgen. Aus Gründen der Praktikabilität biete es sich zunächst an, eine gewisse Einteilung innerhalb der groben Fahrlässigkeit vorzunehmen, und zwar in die

- leichte grobe Fahrlässigkeit, die sich im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit bewege,
- normale grobe Fahrlässigkeit als Regelfall, wenn im konkreten Einzelfall weder entlastende oder mildernde bzw. belastende oder verschärfende Umstände vorlägen, und
- schwere grobe Fahrlässigkeit, die sich im Grenzbereich zum bedingten Vorsatz bewege.

Zwar bietet das VVG nunmehr die Möglichkeit, die unterschiedlichen „Grauschattierungen“ zwischen den Extremen „Schwarz“ und „Weiß“ auszuschöpfen. Doch bei Überschreitung bestimmter Grenzen der alkohol- oder drogenbedingten Fahrunsicherheit soll im Interesse der Verkehrssicherheit die Kürzung der Leistungsquote „auf Null“ erfolgen.

Prof. Dr. Roland Rixecker, Präsident des OLG Saarbrücken, bezog als Leiter des Arbeitskreises die Forderung der „0-Quote“ ausdrücklich auch auf Fälle der „relativen Fahrunsicherheit“, in denen der Alkohol- oder Drogenkonsum „ursächlich zu dem Unfall beigetragen“ habe.

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung wird es im Fall einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung (z. B. Trunkenheit im Verkehr, Verkehrsunfallflucht) wie bisher zu einer Ingressnahme kommen können. Da der Versicherungsnehmer durch die Regresslimitierung bei Verletzung von Obliegenheiten vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den maximalen, addierten Regressbetrag des Versicherers von 10.000 Euro bereits ausreichend geschützt ist, soll das Alles-oder-

Nichts-Prinzip in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht keine Anwendung finden.

Fuhrparkmanagement – Balance im Paragraphendschungel

Kaum ein Manager in einem Unternehmen trägt – juristisch betrachtet – mehr Verantwortung als der Chef des Fuhrparks. Eine wirksame Delegation der Halterverantwortung auf den Fuhrparkleiter setzt voraus, dass dieser durch den Halter auch schriftlich ermächtigt wird, dessen Pflichten in eigener Verantwortung weisungsfrei zu erfüllen. Weiterhin muss der Halter den Fuhrparkverantwortlichen sorgfältig auswählen und regelmäßig überwachen, dass er die gebotenen Maßnahmen zur Erhaltung des verkehrssicheren Zustands der Fahrzeuge auch ergriffen hat. Diese Tatsache wird von vielen Unternehmen unterschätzt. Dabei geht es weniger um die praktische Verantwortung – selbstverständlich muss der Verwalter in der Lage sein, Fahrzeug- und Führerscheinkontrollen zuverlässig durchzuführen – als vielmehr um straf- oder arbeitsrechtliche Sachverhalte, die sich daraus ergeben. Grund genug für den Verkehrsgerichtstag, sich mit dem weiten Spektrum der komplexen Aufgaben des Fuhrparkmanagements im Interesse einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in einem gesonderten Arbeitskreis V: „Fuhrparkmanagement“ näher zu beschäftigen.

Halter bzw. Fuhrparkleiter bleiben auch dafür verantwortlich, dass der Fahrzeugführer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt, fahrtüchtig ist, und die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten einhält. Daneben muss er die Arbeitszeit nachweise korrekt führen und ist verantwortlich, dass die Ladung des Fahrzeugs vorschriftsmäßig und sicher verstaut ist. Andernfalls drohen dem Halter bzw. Fuhrparkleiter wegen Verkehrsverstößen von Fahrern selbst Bußgelder und Eintragungen ins Verkehrszentralregister, welche bei größeren Fuhrparks leicht zum Verlust der eigenen Fahrerlaubnis führen können. „Halterverantwortliche sind gut beraten, ihre Halterpflichten sehr ernst zu nehmen und nicht darauf zu hoffen, dass die Fahrzeugführer sich einwandfrei verhalten“, warnte der Vorsitzende der Anwalts-Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, Rechtsanwalt Jörg Elsner.

Da die strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche „Halterhaftung“ in der Praxis des Fuhrparkmanagements bislang eine relativ geringe Rolle spielt, was an Beweisschwierigkeiten und dem

Verfahrensaufwand liegen mag, hat der Verkehrsgerichtstag in seinen Empfehlungen die Verantwortlichen auf die Straf- und Bußgeldbewehrung von Pflichtverletzungen aufklärend und mahnend besonders hingewiesen.

Unfallursache Ablenkung

Beim Führen eines Fahrzeugs treten für den Fahrer vielfältige Belastungen auf. Diese resultieren einerseits aus der Fahraufgabe selbst: Das Fahrzeug muss zunächst geführt, stabilisiert und schließlich navigiert werden, wobei eine Fülle von Verkehrszeichen und Verkehrsregeln zu beachten ist. Andererseits ergeben sich Belastungen aus den Umgebungsfaktoren, u. a. aus der steigenden Verkehrsdichte, der Unübersichtlichkeit komplexer Verkehrssituationen, den relativ hohen Geschwindigkeiten sowie auch ungünstigen Straßen-, Sicht und Wetterverhältnissen. Hinzu kommen häufig individuelle Faktoren wie Stress, Müdigkeit oder eingeschränkte Konzentration. Angesichts dieser Entwicklung können moderne Fahrerassistenzsysteme grundsätzlich dazu beitragen, die an Autofahrer gestellten Anforderungen besser zu erfüllen.

In der Vergangenheit hat die Verwendung von Fahrerassistenzsystemen in Kraftfahrzeugen deutlich zugenommen. Sie können einerseits den Kraftfahrer entlasten, andererseits beanspruchen sie jedoch unter Umständen auch in erheblichem Maße Aufmerksamkeit des Kraftfahrers, was sich insbesondere in kritischen Verkehrssituationen fatal auswirken kann. Zu denken ist hierbei beispielsweise an die Ablenkung des Kraftfahrers durch den Einsatz von Navigationssystemen. Zur Eingabe beim Navigationsgerät müssen die Augen von der Straße abwendet werden, um auf die Tasten schauen. Der Verkehr wird somit für eine gefährlich lange Zeit aus den Augen verloren.

Visuelle und akustische Reizüberflutung

Ein Arbeitskreis VII: „Die Belastbarkeit des Fahrzeugführers“ des Verkehrsgerichtstages hat sich mit der Frage beschäftigt, ob technische Neuerungen tatsächlich immer benutzerfreundlich sind oder letztlich nur Konfusion erzeugen. Denn derartige Systeme können durchaus geeignet sein, den Fahrzeugführer abzulenken und in seiner Wahrnehmung zu überfordern, insbesondere auch im Hinblick auf die teilweise nachlassenden Sinnesleistungen im Alter.

Die Arbeitswissenschaftlerin Prof. Dr.



Birgit Spanner-Ulmer von der TU Chemnitz wies auf das Bestreben der Automobilhersteller hin, neue Assistenzsysteme auf den Markt zu bringen, um die „steigenden Ansprüche der Kunden im Hinblick auf Sicherheit und Komfort zu erfüllen und sich damit Wettbewerbsvorteile zu sichern“. Ziel sei dabei, gefährliche Situationen schon in der Entstehung zu erkennen und entweder durch Information, Warnung oder Intervention eines „Assistenten“ das Autofahren nach Möglichkeit sicherer zu machen. Tatsächlich entstand in den letzten Jahren ein wahres

Fahrer effektiv ablenken möchte, so müsse man „in seinem peripheren Gesichtsfeld Bewegung erzeugen“. Es gebe z. B. „Autoradios, die das gut beherrschen, indem sie auf der Mittelkonsole eine Lightshow wie in der Diskothek veranstalten“. Dies sei „eine ständige Aufforderung zum Hinschauen“, die schon auf unbewusster Ebene wirke und dauernden Widerstand erfordere, um „dem Reiz nicht nachzugeben“. Wer etwas sehen wolle, müsse es anschauen und hierzu mindestens eine schnelle Blickbewegung machen.

Ein weiteres Beispiel seien die belieb-

Wilhelm, Lehrender an der Universitätsaugenklinik Tübingen, beleuchtete warnend, dass etwas zu übersehen, die normalste Sache der Welt ist: „Jedes Mal, wenn ich mit meinem Navigationsgerät Augenkontakt aufnehme, bewirkt dies, dass ich eine halbe Sekunde lang gar nichts sehe und etwa eine Sekunde lang, eben die Zeit, die ich brauche um etwas abzulesen oder auch einzugeben, das, was ich eigentlich im Auge haben sollte, nur äußerst verschwommen sehe.“ Wilhelm gab noch einen weiteren Punkt zu bedenken: „Wer über Warngeräte (FIS und FAS) verfügt, fühlt sich sicherer. Diese gefühlte Sicherheit ist nicht unbedingte reale Sicherheit.“ Vielmehr sei auch die Risikokompensation zu befürchten, d. h. einige Fahrer neigten dazu, die durch FAS gewonnene Sicherheit wieder durch riskantere Fahrweise aufs Spiel zu setzen.

Videogucken am Steuer verbieten

Im Ergebnis zeigte sich, dass eine steigende Zahl von elektronischen Geräten im Fahrzeug teilweise zu neuen Gefahren für die Verkehrssicherheit führt, obwohl nach heutiger Rechtslage bereits eine umfassende straßenverkehrsrechtliche und haftungsrechtliche Eigenverantwortung des Fahrers für die Integration und Nutzung fahrzeuginterner Geräte besteht. Deshalb forderte Tom Michael Gasser von der Bundesanstalt für Straßenwesen

(BASt), durch ein europäisches Herstellungs- und Vertriebsverbot für gewisse elektronische Geräte der potentiellen Belastung aus zunehmender Beanspruchung des Fahrers zu begegnen. Dies sollte gelten für Geräte, die

- visuelle Unterhaltungsfunktionen für den Fahrer während der Fahrt zur Verfügung stellen,
- keine sichere Befestigung vorsehen oder wenn sie die Sicht bzw. Fahrzeugbedienung beeinträchtigende oder
- nach nationalen Vorschriften verbotene Funktionen aufweisen (Bsp. Warnung vor Verkehrsüberwachung).

Die Mitglieder des Arbeitskreises folgten dem Vorschlag des BASt-Experten. Darüber hinaus formulierten sie eine Empfehlung an den nationalen Gesetzgeber, die rechtlichen Konsequenzen für den



Navigationssysteme: Kein Programmieren während der Fahrt

Foto: dpp/WW-press

Feuerwerk an Innovationen, und die jeweiligen „Produkt-Road-Maps“ der Automobilhersteller für die Zukunft sind beeindruckend. Dies betrifft einerseits die Entertainment-Geräte, andererseits Fahrer-Informationssysteme (FIS) und Fahrer-Assistenzsysteme (FAS). Sie alle haben zwar die Absicht, den Fahrer zu unterstützen und ihm ein „Mehr“ an Informationen zu liefern. Wird aber der Fahrer durch die vielen FIS und FAS nicht zu sehr von seiner Fahraufgabe abgelenkt und anderweitig in Anspruch genommen?

Arbeit für die Augen

Die Sinnhaftigkeit und Grenzen solcher Innovationen wurden durch den Tübinger Universitätsprofessor Dr. Helmut Wilhelm anhand praktischer Beispiele anschaulich dargelegt: Wenn man einen

ten Navigationsgeräte, die unbestreitbar ihre Nützlichkeit feststellen ließen, wenn man in der Großstadt eine Adresse oder einen Parkplatz suche. Während der Autobahn- oder Landstraßenfahrt sei ihre Orientierungshilfe jedoch meistens überflüssig. Da sie aber zusätzlich „eine Menge interessanter Informationen“ lieferten (etwa wo man sich gerade befindet, ob ein Fluss oder See in der Nähe ist, wie hoch über dem Meer man sich aufhält, wie schnell man fährt und wie lange es noch dauert, bis man am Ziel ist), sei man versucht, „das Gerät immer wieder einmal kontrollierend anzuschauen“, meinte Verkehrsmediziner Wilhelm. Die Blickbewegungen allein seien hier aber bei weitem nicht das ganze Problem. Während der Blick zur Mittelkonsole gehe, müsse die Scharfeinstellung der Augen oft zwischen Ferne und Nähe wechseln.





Der Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft, Kay Nehm: Bleibt eine Ahndung im Bereich des Verwarnungsgeldes, würden die paar Euro „im Interesse des schnelleren Fortkommens“ so selbstverständlich akzeptiert wie ein Zuschlag „für Expresszüge“. Der persönliche Punktestand im Verkehrszentralregister legt Grenzen fest.

Eine verstärkte Aufklärungsarbeit durch das Bundesverkehrsministerium und andere Träger der Verkehrssicherheitsarbeit, um die Verkehrsteilnehmer auf die Grenzen ihrer Wahrnehmungsfähigkeit stärker aufmerksam zu machen und auf die Eigenverantwortung hinzuweisen, sollte sofort realisiert werden.

Vermeidbare Unfälle

Die Bekämpfung der Verkehrsunfälle an Unfallhäufungsstellen ist nach der Verwaltungsvorschrift zu § 44 StVO gemeinsame Aufgabe von Polizei, Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden. Die drei Institutionen sollen gefährliche Straßenbereiche frühzeitig erkennen und in den örtlichen Unfallkommissionen geeignete Vorschläge zur Entschärfung erarbeiten und veranlassen. Dennoch bleiben viele Unfallhäufungen auf Deutschlands Straßen noch immer unentdeckt, oder es werden nicht adäquate „Abhilfemaßnahmen“ umgesetzt. Schwere Unfallfolgen mit Personenschaden sowie volkswirtschaftliche Verluste in jährlicher Milliardenhöhe können so entstehen. Deshalb wurde auf dem Verkehrsgerichtstag darüber diskutiert, welche Erfahrungen in den Ländern zur Unfallkommis-

sionsarbeit vorliegen, sowie ob und wie die Arbeit der Unfallkommission – und die damit einhergehende Aus- und Fortbildung – zur Erhöhung des Stellenwertes dieses Gremiums gesetzlich verankert werden können.

Der Arbeitskreis VI „Unfallkommissionen als Instrumente der Verkehrssicherheitsarbeit“ sprach sich einhellig dafür aus, die Unfallkommission als Instrument der Verkehrssicherheitsarbeit in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der StVO ausdrücklich aufzunehmen. In der Diskussion wurde deutlich, dass die Mitarbeiter der örtlichen Unfallkommissionen zum Teil sehr heterogen zusammengesetzt sind. Um das nötige Know-how zu erlangen, sollen die Mitarbeiter dieser Institution kontinuierlich aus- und fortgebildet werden. Weiterhin wurde angeregt, dass zentrale Stellen in den Ländern – nach dem Vorbild von Bayern und Rheinland-Pfalz – künftig die Arbeit der Unfallkommissionen unterstützen. Angemahnt im Sinne einer angestrebten Unfallvermeidung wurde aber auch, in den Ländern durch die Polizei alle Verkehrsunfälle aufnehmen und auswerten zu lassen. Der Kriminallwissenschafter Prof. Dr. Friedrich Dencker von der Universität Münster bezeichnete es als einen „unglaublichen Vorgang, wenn die Polizei sich aus der Unfallaufnahme zurückzieht“. Denn es handele sich „um den einzigen Erkenntniszugang, die Unfallquellen zu entdecken“.



Der Präsident des Verkehrsgerichtstags, Prof. Friedrich Dencker hält es für einen „unglaublichen Vorgang, wenn die Polizei sich aus der Unfallaufnahme zurückzieht“. Denn es handele sich „um den einzigen Erkenntniszugang, die Unfallquellen zu entdecken“.

„um den einzigen Erkenntniszugang, die Unfallquellen zu entdecken“, die letztlich zu „Massen von Opfern im Straßenverkehr“ führten.

Verkehrsminister unter Druck

Da Maßnahmen, die sich die örtlichen Unfallkommissionen ausdenken, nicht immer realisiert werden können (insbesondere, wenn sie größere Straßenbaumaßnahmen nach sich ziehen), forderte der Verkehrsgerichtstag mehr Mittel in

den Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen für die Beseitigung von Unfallhäufungen zur Verfügung zu stellen. Zwar liegt die Möglichkeit einer besseren Finanzmittelausstattung für das Ziel der Unfallvermeidung durch die bald kräftig sprudelnden Mehreinnahmen durch „Knöllchen“ aus anderen EU-Mitgliedsstaaten und höhere Bußgelder in Deutschland ganz offensichtlich auf der Hand.



Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee: Zusätzliche Einnahmen aus Bußgeldern sollen direkt in die Verkehrssicherheit fließen. Fotos (4): dpa

Mehrfach wurde seit Mai 2006 durch Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee und sodann durch die Verkehrsministerkonferenz argumentiert, die zusätzlichen Einnahmen aus Bußgeldern sollen „direkt in die Verkehrssicherheitsarbeit fließen“. Aber weder die Finanzminister von Bund und Ländern noch die Innenministerkonferenz haben sich diesem Votum angeschlossen. Deshalb erinnerte Verkehrsgerichtstags-Präsident Dencker an die geäußerte Kritik an mangelnden Finanzmitteln für die Arbeit der Unfallkommissionen: „Verkauft worden ist politisch die Ankündigung, höhere Bußgelder anzuordnen, mit der Maßgabe, die Erträge sollten für Verkehrssicherheitsmaßnahmen verwendet werden.“ Deshalb müsse versucht werden, „in Form von publizistischem Druck“ darauf zu bestehen.

Herausforderungen künftiger Verkehrspolitik

Zum Abschluss des Verkehrsgerichtstages beeindruckte der Präsident des Instituts für Klima, Umwelt, Energie, Peter Henricke, in einem Plenarvortrag zum aktuellen Thema „Wie viel Mobilität verträgt unser Globus?“ mit wissenschaftlichen Thesen z. B. über die weltweite Zunahme der „Energieunsicherheit“. Henricke sieht in der Dominanz des fossil-nuklearen Energiesystems und dem nicht nachhaltigen Verkehr die Hauptursachen wachsen-



der Ressourcenkonflikte und des Klimawandels. Deshalb dürfte der „Depletion Midpoint“ für konventionelles Erdöl (d. h. die fünfzigprozentige Entleerung der Ölvorräte) spätestens innerhalb der nächsten 10 bis 20 Jahre erreicht sein. Nach diesem Punkt liefen Nachfrage und Angebot deutlich auseinander. Das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt der Bedarf nicht mehr gedeckt werden kann. Die Preise explodierten. Und die vom Öl abhängige Weltwirtschaft gerate in starke Turbulenzen. Der wachsende „Energiehunger im Süden“ der Erde könne nur gestillt werden, wenn der „Überfluss im Norden“ – ohne Wohlstandseinbuße – reduziert und eine Ressourcenwende umgesetzt werde. Hierzu könne Deutschland Vorreiter einer ökologischen Industriepolitik werden; aber die Hauptakteure im Kraftwerks- und Verkehrssystem (Fahrzeugbau) müssten rascher umdenken. Der Imperativ zum rascheren Strukturwandel sei unausweichlich, denn „vier Erdbälle wären nötig, um die derzeitigen Produktions-, Konsum- und Verkehrsstrukturen der reichen Länder weltweit zu übertragen“, mahnte der Lei-



ter des Wuppertaler Instituts für Umwelt, Klima und Energie.

Kulturwende bei der deutschen Automobilität

Weiter kritisierte Instituts-Präsident Hennicke, der Verkehr sei in der Regierungserklärung „Klimaagenda 2020“ erheblich geschont worden, „wohl wissend, dass

die Akzeptanz, im System nun wirklich energisch umzusteuern, noch gering“ sei. Angesichts der Probleme beim Klimawandel und Ressourcenverbrauch sei unbedingt und rascher ein neues Mobilitätssystem der Zukunft, u. a. durch Verbesserung der Verkehrsmittel durch Erhöhung ihrer Energieeffizienz, erforderlich.

Letztlich dürfte nicht nur wegen der Umweltprobleme des Straßenverkehrs, sondern vor allem auch aus Gründen der Verkehrssicherheit die Frage des Tempolimits in Deutschland nicht länger aufgeschoben werden. Neben diesem direkten positiven Effekt einer generellen Geschwindigkeitsbegrenzung käme es überdies zu einer dringend erforderlichen Signalwirkung an die Hersteller, die Spitzenleistungen und CO₂-Emissionswerte bei Neufahrzeugen zu senken.

Peter Schlanstein

*Die vollständigen Empfehlungen des Deutschen Verkehrsgerichtstages 2008 sind im Internet abrufbar unter:
http://www.deutsche-verkehrsakademie.de/pdf/Empfehlungen_2008.pdf*

Gut gemeint ist noch nicht gut gemacht

Gut gemeint heißt noch nicht gut gemacht – und dies vor allem zu Themen, die für die polizeiliche Praxis bedeutsam sind. Das ist das Fazit zum Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes, das der Deutsche Bundestag am 22. Februar 2008 mit breiter Mehrheit beschlossen hat. Inkrafttreten soll es zum 1. April 2008, vorausgesetzt, der Bundesrat stimmt zu. Wesentlicher Mangel aus Sicht der GdP: Wiederum hat sich der Gesetzgeber um die Einrichtung eines Waffenregisters herumgedrückt.

Lange kann er sich das nicht mehr leisten: Die EU-Waffenrichtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten, ein nationales Waffenregister bis 2014 aufzubauen. Das sind noch sechs Jahre – eine kurze Zeit, wenn man bedenkt, dass in einigen Bundesländern das Zählen behördlich registrierter Schusswaffen noch „zu Fuß“, also per Karteikarte, erfolgen muss. Der Staat stellt sich, was den Bestand privaten Waffenbesitzes angeht, dümmel als er ist: Jede waffenbesitzkartenpflichtige Waffe ist penibel genau bei jeder der bundesweit 560 örtlichen Waffenrechtsbehörden registriert, aber nicht einmal auf Landesebene lassen sich exakte Zahlen nennen. Dies bedauerte auch Prof. Dr. Dietmar Heubrock, Leiter des Instituts für Rechtspsychologie an der Universität Bremen, bei der öffentlichen Anhörung des Bundestags-Innenausschusses am 13. Februar 2008 in Berlin. Für eine Beurteilung der von verschiedenen Waffenarten ausgehenden Gefahr fehle es an „tatsächlich belastbaren Zahlen über die in Privatbesitz befindlichen Waffen“. Im Bundestag plädierte lediglich die GRÜNEN-Abgeordnete Silke Stokar für ein Waffenregister; sie kann es sich leisten, weil die GRÜNEN nirgendwo in den Ländern einen Innenminister stellen, der die erheblichen Kosten für die Einrichtung eines Waffenregisters stemmen müsste. Denn genau da liegt der Punkt: Die Länder scheuen die beträchtlichen Ausgaben. Doch mit jedem Jahr des weiteren Wartens wird es teurer.

GdP-Erfolg: Anscheinwaffen runter von der Straße

Fast vier Jahre hat es gedauert, aber die Mühe hat sich gelohnt: Im Sommer 2004 begann die GdP, auf das buchstäblich lebensgefährliche Spiel mit täuschend ähnlichen Waffenimitaten (Anscheinwaffen) in der Öffentlichkeit hinzuweisen. Der Markt wurde förmlich überschwemmt mit Softair-Waffen in Gestalt von Pistolen,

Maschinenpistolen und Sturmgewehren – für zahlreiche Kinder und Jugendliche ein ebenso willkommenes wie in vielfacher Hinsicht gefährliches Spielzeug. Es mehrten sich Vorfälle, bei denen verschreckte

zu überzeugen, dass da ein ernstes Problem entstanden war, weil in vielen Fällen die Polizei verständlicherweise von realen Bedrohungen ausging und entsprechend unter Beachtung der Eigensicherung einschritt. Dass es nicht zum Schusswaffengebrauch kam, war in einer Reihe von Fällen pure Glücksache. Softair-Waffen wurden aber auch wegen ihres Drohpotentials bei räuberischen Erpressungen verwendet.

Die GdP drang hartnäckig auf ein Verbot des Führens aller Imitate scharfer Waffen in der Öffentlichkeit, also nicht



Anscheinwaffen dürfen künftig in der Öffentlichkeit nur noch in einem eingeschweißten oder verschließbaren Behältnis transportiert werden.

Fotos (3): Wolfgang Dicke

Bürger die Polizei riefen, weil sie an Überfälle oder Amokläufe glaubten. Erst über eine längere Medienauswertung gelang es der GdP, die Politik in Bund und Ländern

nur Softair-Waffen, sondern auch schießunfähige Nachbauten. Das war nicht einfach, weil die Definition der gemeinten Nachahmungen schwierig war. Die Lö-



WAFFENRECHT

sung, die nun gefunden wurde, versucht, umfassend alles mit einem Führungsverbot zu belegen, das wie eine scharfe Schusswaffe aussieht, aber alles außen vor zu lassen, das eindeutig Spielzeug oder erkennbare Waffen-Attrappe ist. Schließlich will niemand den Zündplättchen-Revolver eines Möchtegern-Cowboys verbannen oder den Schützenvereinen ihr Holzgewehr bei den



Künftig in der Öffentlichkeit verboten: das einhändig zu öffnende und feststellbare Klappmesser.

Umzügen streitig machen.

Vom Führungsverbot ausgenommene Waffen-Imitate müssen um weniger oder mehr als 50 Prozent von der Größe des Originals abweichen und neonfarbene Materialien z. B. an der Mündung enthalten, also von ihrem Gesamterscheinungsbild her zum Spielzeug bestimmt sein. Es wird auf die Praxis ankommen, ob diese eher weichen Kriterien hinreichen, um Verbotenes von Zulässigem zu unterscheiden. Durchsetzen konnte sich die GdP mit ihrer Forderung, den Verstoß gegen das Führungsverbot mit einem Bußgeld zu bewehren. Wie hoch? Das hatte der Regierungsentwurf noch anders gesehen.

Führungsverbot für Messer

Das Land Berlin hatte im Oktober 2007 eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel gestartet, besonders gefährliche Messer aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Anlass waren sich häufende Messerstechereien mit zum Teil schlimmen Folgen. Der Vorschlag hatte – bei unstrittig richtigem Ziel – jedoch erhebliche Mängel, was seine Umsetzung besonders für die polizeiliche Praxis anging. Genau deshalb hatte sich die GdP dazu auch kritisch geäußert. Auch die jetzt gefundene Lösung muss erst noch in der Praxis beweisen, ob sie dem „richtigen Leben“ gerecht wird.

Vom Führungsverbot betroffen sind künftig alle einhändig zu bedienenden (feststellbaren) Klappmesser, und zwar unabhängig von ihrer Klingenlänge, sowie feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm (dazu gehören z. B. auch längere Küchenmesser). Klappmesser, für deren Öffnen oder Schließen beide Hände gebraucht werden, bleiben von dem Führungsverbot ebenso unberührt wie das klassische Taschenmesser.

Schon den Berliner Initiatoren war klar gewesen, dass ein Führungsverbot von Messern zahlreiche Tatbestände treffen würde, die nicht gemeint sind. So wurden konkrete Ausnahmen aufgelistet, z. B. für Metzger oder Bäcker auf Wochenmärkten oder für Jäger und Angler. Der Bundestag hat schließlich ein „berechtigtes Interesse“ am Führen dieser Messer zugestanden, etwa in Verbindung mit der Berufsausübung, der Brauchtums-

pflge oder einem „allgemein anerkannten Zweck“. Was das ist, verrät die Begründung: Das Mitführen nützlicher Gebrauchsmesser (das können eben auch die einhändig festzustellenden Klappmesser sein) für „sozial-adäquate Zwecke“ wird auch weiterhin nicht beanstandet. Damit kann z. B. das Picknick gemeint sein. Genau an solchen Beispielen wird sich aber erweisen müssen, ob die gesetzliche Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten ausreicht. Was ist beispielsweise, wenn ein Jugendlicher, der ein dem Führungsverbot unterliegendes Messer bei sich trägt, einem Polizisten in der S-Bahn auf dem Weg zum Wannsee erklärt, er habe sich mit Freunden dort zum Picknick verabredet? Es hilft allerdings, dass aus der vom Land Berlin ursprünglich gewollten Strafbewehrung jetzt eine Bußgeldbewehrung geworden ist, das schafft einen größeren Ermessensspielraum.

Von dem Führungsverbot in der Öffentlichkeit betroffen sind grundsätzlich auch alle Hieb- und Stoßwaffen, also der gewöhnliche Schlagstock ebenso wie Blankwaffen, die wegen ihrer Konstruktion und/oder Zweckbestimmung schon immer unter die Kategorie „Hieb- und Stoßwaffen“ des Waffengesetzes fielen und daher erst ab 18 Jahren zu erwerben waren, wie z. B. Dolche, Bajonette, Degen, Schwerter usw.).

Zwar kein Messer, aber ebenso vom Führungsverbot getroffen, ist der Taser, technisch: Distanzelektroimpulsgerät. Wegen seiner „relativen Gefährlichkeit“ verbannte auch ihn der Bundestag von der Straße.

Kennzeichnung von Schusswaffen

Die Novellierung des Waffengesetzes war u. a. notwendig geworden, um den Anforderungen der Vereinten Nationen gerecht



Bleibt erlaubt: das nur mit zwei Händen zu öffnende Klappmesser.

zu werden, auch die im November 2007 verabschiedete EU-Waffenrichtlinie hatte man schon im Blick. Es geht um die Kennzeichnung von Schusswaffen, um das Nachverfolgen von Kleinwaffen zu erleichtern. Vorgeschrieben waren bisher Kennzeichnungen mit Hersteller, Modellbezeichnung, Kaliber und Seriennummer sowie das Beschusszeichen; bei eingeführten Schusswaffen soll nunmehr neben dem Zeichen des Importeurs auch die Jahreszahl des Imports aufgebracht werden.

Erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind oder werden sollen, sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, weil dies eine Beeinträchtigung ihres Originalzustandes und somit einen erheblichen Wertverlust bedeuten würde.

Auch wesentliche Teile von Schusswaffen, wenn sie separat hergestellt und gehandelt werden, sollen künftig der Kennzeichnungspflicht unterliegen, ausdrücklich jedoch nicht Einsteckläufe und Einstecksysteme.

Blockiersysteme für Erbwaffen

Weil das Waffengesetz 2003 den 1. April 2008 als Stichtag für den Wegfall des so genannten Erbenprivilegs nannte, musste das Waffengesetz geändert werden. Ab diesem Stichtag nämlich wäre für vererbte Waffen ein technisches Blockiersystem vorgeschrieben worden. Nun gibt es noch längst nicht für alle Waffenverschlussysteme derartige Blockiersysteme; sie werden erst dann vorgeschrieben, wenn ihre Muster von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gemäß Technischer Richtlinie zugelassen sind. Von der Blockierpflicht freigestellt sind Erbwaffen dann, wenn der Erbe bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Auch für kulturhistorisch bedeutsame Waffen können Ausnahmen dann gelten, wenn es für sie kein Blockiersystem gibt oder sie dadurch beschädigt werden könnten. Alle Ausnahmefälle unterliegen der Entscheidung der zuständigen Waffenrechtsbehörde.

Geschossenergiegrenze

Ein lang umstrittenes Thema wurde dann doch technisch einwandfrei geregelt: die Geschossenergiegrenze, die Geschossenspielerzeug von „richtigen“ Waffen unterscheidet. Die im Waffen-



WAFFENRECHT

gesetz 2003 festgelegte Grenze von 0,08 Joule war ein „Handelshemmnis“ nach den EU-Vorschriften, musste demnach auf 0,5 Joule angehoben werden. Im Entwurf der Bundesregierung waren noch beide Grenzwerte enthalten, je nachdem, ob es sich um harte oder weiche Geschosse handelt. Dies zu kontrollieren wäre für die Polizei praktisch unmöglich gewesen. Deshalb hatte die GdP (bei gleicher Sichtweise des BKA) für die technisch normierbare und damit kontrollierbare Grenze von 0,5 Joule votiert.

Transport von Waffen

Für die polizeiliche Praxis hilfreich ist eine Klarstellung im neuen Waffengesetz, in welcher Weise erlaubnispflichtige Schusswaffen transportiert werden dürfen. Danach bedeutet „nicht zugriffsbereit“, dass die Waffe in einem verschlossenen Behältnis stets und in einem lediglich geschlossenen Behältnis nur dann transportiert werden darf, wenn sie nicht unmittelbar, also mit wenigen schnellen Handgriffen, in Anschlag gebracht werden kann, z. B. weil sie sich während der Fahrt im Kofferraum eines Fahrzeugs befindet – so die Begründung zum Gesetz. Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe auf einem Schießstand gilt nicht als erlaubnispflichtiges Führen.

Besonderes gilt für den Transport von Anscheinswaffen. Als Ausdruck der „gesellschaftlichen Ächtung“ dieser Waffen – so die Gesetzesbegründung – dürfen diese nur in einem verschlossenen Behältnis (z. B. eingeschweißt oder in einer mit Schloss verriegelten Tasche) transportiert werden. Eine „gesellschaftliche Ächtung“ als Grund für eine Transportvorschrift, die noch über die Bedingungen für den Transport scharfer Waffen hinausgeht, anzuführen, mutet schon ein wenig merkwürdig an, zumal es auch Waffen-Nachbauten gibt, die so gut und teuer (teilweise weit über 1.000 Euro) sind, dass sie kaum in die Hand von übermütigen Jugendlichen und somit in die Öffentlichkeit gelangt sind. Das waren (und sind) reine Sammlerobjekte, aber für derlei feinsinnige Unterschiede ist ein Gesetzgeber nicht zu haben, wenn er denn einmal gegen das Böse zu Felde zieht.

Verbot besonders gefährlicher Kurzwaffen

Seit Mitte der neunziger Jahre wurde für den militärischen Bereich an kleinkalibriger Munition getüftelt, die aufgrund sehr hoher Geschossgeschwindigkeiten sogar Schutzwesten durchschlagen konnte. Zunächst wurden für diese Munitionsarten Maschinenpistolen entwickelt, doch folgten die Hersteller, so Heckler & Koch und die belgische Firma FN, auch mit Pistolen. Die FN-Pistole „Five Seven“ im Kaliber 5,7 mm x 28 wird seit längerem beispielsweise auf dem amerikanischen oder dem schweizerischen Markt angeboten. Auf Anregung des Bundesrates sind nun diese Pistolen künftig verboten, eben weil ihre Munition die Schutzwesten der Polizei durchschlagen kann. Waffentechnisch ist diese Regelung nicht überzeugend, weil es seit langem selbstverständlich Pistolen- und Revolvermunition auf dem zivilen Markt gibt, die die bei der Polizei üblichen Schutzwesten der Klasse 1 durchschlagen kann. Dies hatte eine Versuchsreihe des BKA vor einiger Zeit erneut bewiesen, weshalb sich viele waffentechnischen Fachleute der Polizei auch skeptisch zum Nutzen eines solchen Verbots äußerten.

W. Dicke





Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen disziplinarische Entfernung aus dem Dienst

Der 1955 geborene Beschwerdeführer war seit 1972 Polizeibeamter des Landes Niedersachsen. Zu seinen dienstlichen Aufgaben gehörte die Verwaltung und Abrechnung der in der Dienststelle eingekommenen Verwarngelder. Im Sommer 2003 verwendete er hiervon 1.200 Euro zur Begleichung privater Verbindlichkeiten. Aus diesem Grunde wurde er mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom September 2005 vom Dienst entfernt. Die auf das Disziplinarmaß beschränkte Berufung des Beschwerdeführers wies das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht zurück.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer, dass seine Entfernung aus dem Dienst unverhältnismäßig sei. Es handle sich um ein einmaliges Versagen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die von ihm begangene Pflichtverletzung innerhalb der „internen Kultur“ des Polizeiapparates nicht mehr den gleichen Stellenwert wie zu früheren Zeiten habe, was schon die Existenz des Begriffs „Niedersachsen-Darlehen“ verdeutliche.

Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Insbesondere stellen die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Bewertung des rechtswidrigen Zugriffs auf das Eigentum des Dienstherrn in Polizistenkreisen die Schuldangemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht in Frage. Würde man dem folgen, so wären die Disziplinarbehörden schon aus generalpräventiven Gründen zur Durchsetzung der Sauberkeit und Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums verpflichtet und könnte schon dies die verhängte Maßnahme rechtfertigen. Soweit der Beschwerdeführer sich auf ein Recht auf eine „zweite Chance“ beruft, welches seine Entfernung aus dem Dienst verbiete, ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte Straftaten zum Nachteil des Vermögens des Arbeitsgebers ohne weiteres die außerordentliche fristlose Kündigung rechtfertigen.

Bundesverfassungsgericht, Az: 2 BvR 1050/07

Motorradtreffen



Die Prozessionsfahrt der Bundespolizei-Biker 2007 wurde von den Dienstmaschinen angeführt

Foto: Walter Spreng

Camp und Polizeibiker-Gottesdienst 2008

Auch in diesem Jahr veranstalten die Biker in der Bundespolizei wieder ihr internationales Treffen am Flugplatz in Sankt Augustin-Hangelar. Mehrere 100 Teilnehmer aus ganz Europa werden erwartet. Das Camp 2008 findet vom 6. bis 8. Juni 2008 statt, ist öffentlich und daher können auch Nicht-Polizisten daran teilnehmen. Zum Programm gehören z. B. zahlreiche Musik- und Kunst-Events, eine Motorrad-Zubehör-Ausstellung und eine große Charity-Tombola. Der Erlös geht an den Ambulanten Kinderhospizverein Bonn/Rhein-Sieg.

Höhepunkt der Veranstaltung ist die große Motorradprozession der Bundespolizei und der Polizeiseelsorge mit anschließendem ökumenischem Polizeibiker-Gottesdienst am 7. Juni 2008 ab 15 Uhr.

Anmeldungen für Motorradprozession und für den Open-Air-Gottesdienst sind nicht erforderlich. Für das Camp 2008 wird jedoch um Anmeldung gebeten: www.bundespolizeibiker.de

Ingulf Kersten

Bikertreffen Wenden-Elben

Termin:

20.6.(früher Abend) - 22.6.2008 (nach dem Frühstück)

Ort:

57482 Wenden-Elben, Schützenplatz

Wir bieten:

Zeltplätze; saubere, sanitäre Anlagen;

großes Zelt zum Feiern; Live-Rock; Lagerfeuer; Frühstück (all you can eat); leckere Sachen vom Grill; gepflegte Getränke

Programm am Samstag:

Ausfahrt durchs Sauerland, große Tombola, Live-Rock, Spiele, Bauchtanz

Kosten:

7,50 Euro pro per Person für Zeltplatz, Dusche, Frühstück (all you can eat)

Weitere Infos und Anmeldung unter www.freund-und-biker.de oder tel. bei der PHW Olpe, PHK Oliver Boersma, POK Christoph Weingarten, PK Michael Schneider unter 02761-9269-5100.

Klaus Hochstein

Motorradtreffen Kassel

Wann?

4. - 6. Juli 2008

Wo?

Kassel, Nieste, Jugendburg Sensenstein

Kosten?

90 Euro, Mehrbettzimmer, Halbpension

Programm?

Ausfahrten in Hessen, Thüringen, Niedersachsen, Spendenübergabe an ein SOS Kinderdorf in Espenau (bei Kassel), gemütliches Beisammensein

Anmeldung?

Biker100@web.de oder
Telefon: 0160-6654514

Detlef Schöne

Trotz neuen Grundrechts grundsätzlich zulässig

Mit seiner Entscheidung über mehrere Verfassungsbeschwerden gegen das Verfassungsschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen (VerfG NW) hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichtes Geschichte geschrieben. Erst zum zweiten Mal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland wurde ein neues Grundrecht geschaffen. Zum ersten und letzten Mal war dies mit der Entscheidung über das Volkszählungsurteil im Jahre 1983 geschehen. War es damals das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ so ist es jetzt das „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“.

Trotz dieser neuen Rechtsgarantie und obwohl das VerfG NW für nichtig erklärt wurde, hat das höchste deutsche Gericht aber auch eine für die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr positive Entscheidung getroffen: Die Online-Durchsuchung ist grundsätzlich – wenn auch unter sehr restriktiven Voraussetzungen – zulässig.

klärt, da insbesondere die den heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme regelnden Normen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar seien.

Insbesondere sei durch § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alternative 2 VerfG NW nicht das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Die Eingriffstiefe der geregelten

einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen, ist die Maßnahme zulässig.

Das Gericht gibt auch eine Definition für den Begriff „überragend wichtig“. Darunter verstehen die Bundesrichter: Leib, Leben, Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen oder die Existenz der Menschen berührt.

Wann ist Online-Durchsuchung zulässig?

Das Gericht hat die Anforderung an die Zulässigkeit einer Online-Durchsuchung jedoch nicht uferlos ausgeweitet. Eine solche

Maßnahme soll auch schon dann gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass eine Gefahr in näherer Zukunft eintritt. Es soll genügen, wenn bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für das überragend wichtige Rechtsgut hinweisen.

Das VerfG NW wurde unter anderem auch deshalb für nichtig erklärt, weil es den mit der Online-Durchsuchung verbundenen Eingriff in die Privatsphäre nicht grundsätzlich unter dem Vorbehalt richterlicher An-

ordnung stellt. Es fehle auch an hinreichenden gesetzlichen Vorkehrungen, um einen Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung zu vermeiden, so das Bundesverfassungsgericht.

Des Weiteren hat sich der 1. Senat mit der ebenfalls im VerfG NW enthaltenen



Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe verkündet am 27.2.2008 das Urteil über das nordrhein-westfälische Verfassungsschutzgesetz, das seit 2006 die heimliche Durchsuchung von Computern erlaubt. Das BVerfG hat Online-Durchsuchungen an hohe rechtliche Hürden geknüpft. Foto: Uli Deck/dpa

Das neue Grundrecht wird also nicht schrankenlos gewährt. Gegen das VerfG NW hatten eine Journalistin, drei Rechtsanwälte – unter ihnen der frühere Bundesinnenminister Gerhart Baum – sowie ein Mitglied der Linkspartei Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Das VerfG NW wurde für nichtig er-

Maßnahmen wie so schwer, dass das heimliche Eindringen in informationstechnische Systeme, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und die Speichermedien ausgelesen werden können, verfassungsrechtlich nur unter ganz strengen Voraussetzungen zulässig sei.

Nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte



Ermächtigung zum heimlichen Aufklären des Internet befasst. Er ist zu der Auffassung gekommen, dass das heimliche Aufklären des Internet in das Telekommunikationsgeheimnis gemäß Artikel 10 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eingreife, wenn Behörden zugangsgesicherte Kommunikation sinhalte überwachten, in dem sie Zugangsschlüssel nutzen, die sie sich ohne oder gegen den Willen der Kommunikationsbeteiligten verschafft haben.

Ein derart schwerer Grundrechtseingriff setze ebenfalls die Normierung einer qualifizierten materiellen Eingriffsschwelle voraus. Eine solche Ermächtigung, durch welche die Inhalte und Umstände der laufenden Telekommunikation im Netz erhoben oder darauf bezogene Daten ausgewertet werden, müsse an

Artikel 10 Abs. 1 GG gemessen werden. Diesen Voraussetzungen habe § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alternative 1 VerfG NW nicht entsprochen. Die Norm stehe mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht im Einklang. Sie lasse nachrichtendienstliche Maßnahmen in weitem Umfang im Vorfeld konkreter Gefährdung zu, ohne Rücksicht auf das Gewicht der möglichen Rechtsgutverletzung zu nehmen. Auch diese Norm enthalte keine Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

Reine Internetaufklärung in der Regel kein Grundrechtseingriff

Für ausdrücklich zulässig erklärt hat

das Gericht jedoch Maßnahmen von Behörden zur Internetaufklärung, soweit diese nicht als Grundrechtseingriffe anzusehen sind. In der Regel werde die reine Internetaufklärung keinen Grundrechtseingriff bewirken. Die von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gewährleistete Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werde nicht berührt, wenn sich die Maßnahmen darauf beschränken, Daten, die der Inhaber des Systems für die Internetkommunikation vorgesehen hat, auf dem technisch dafür vorgesehenen Weg zu erheben. Dies gelte auch dann, wenn die staatliche Stelle sich unter einer Legende in eine Kommunikationsbeziehung einschaltet. Nähme der Staat im Internet öffentlich zugängliche Kommunikation sinhalte

ONLINE- DURCHSUCHUNG

wahr oder beteilige er sich lediglich an öffentlich zugänglichen Kommunikationsvorgängen, greife er grundsätzlich nicht in Grundrechte ein.

BKA-Gesetz verfassungskonform ausgestalten

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind nun die Politiker gefragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den hohen vom Gericht aufgestellten Hürden Rechnung tragen. In erster Linie ist es nun an Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble, den Entwurf des neuen BKA-Gesetzes, in dem die Online-Durchsuchung verankert werden soll, verfassungskonform auszugestalten. Gegenüber dem für nichtig erklärten VerfG NW enthält bereits der aktuelle Entwurf einen Richtervorbehalt und auch der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist enthalten. Dringender Konkretisierungsbedarf ist dagegen im Bereich der Gefahrenlagen geboten. Hier dürften die im Entwurf enthaltenen Kriterien zu unscharf sein.

Doch nicht nur zur Gefahrenabwehr müssen verfassungskonforme Grundlagen geschaffen werden. Die Hüter der Verfassung haben die Online-Durchsuchung ausdrücklich auch zur Strafverfolgung zugelassen. Also sollte auch in der StPO die entsprechende Umsetzung des Urteils in Angriff genommen werden. Allerdings stehen hier die Handlungsanweisungen des BVerfG noch aus. Schließlich hatten die Richter über ein Verfassungsschutzgesetz – also nur über den Bereich der Gefahrenabwehr – zu befinden.

Die GdP hat das Gerichtsurteil insgesamt positiv bewertet. Die hohen rechtsstaatlichen Hürden kamen nicht überraschend. Als begrüßenswert ist vor allem einzuschätzen, dass die Online-Durchsuchung durch die Verfassungsrichter aus dem nebulösen Dunstkreis der heimlichen, ohne verfassungskonforme Rechtsgrundlage stattfindenden geheimen Kommandosache herausgelöst wurde. Es bleibt nun zu hoffen, dass möglichst rasch praktikable rechtliche Handlungsgrundlagen geschaffen werden. Der Bedarf ist vorhanden auch wenn der Anwendungsbereich für die Online-Durchsuchung auf einige wenige, schwerwiegende Fälle begrenzt bleiben dürfte.

Andreas Nowak

ARBEITSSCHUTZ

Gefahr durch Feinstäube und Nanopartikel?

Auswertung der Pilotstudie „Toner“ in Trier

Es besteht weiter dringender Forschungsbedarf – insbesondere muss umgehend die Kernfrage der Wirkung auf die Menschen untersucht werden! – Dies kann als Fazit des Vortrags Prof. Dr. med. Volker Mersch-Sundermann (Universitätsklinikum Freiburg) nach der Vorstellung seines Studienergebnisses auf der von der GdP Rheinland-Pfalz organisierten Podiumsveranstaltung am 29. Februar in Trier gezogen werden.

Mersch-Sundermann war vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) mit der Pilotstudie „Toner“ beauftragt worden (s. DP 2/08: Arbeitsschutz). Mitte 2005 begann die Pilotstudie, die u. a. Hinweise

Gießen, Freiburg und beim Polizeipräsidium Trier fanden im Rahmen einer Pilotstudie statt, die drei Fragen zu klären hatte:

1. Hat der Betrieb von Laserdruckern



Teilnehmer der GdP-Podiumsveranstaltung zur Toner-Problematik in Trier

auf mögliche Zusammenhänge zwischen den Emissionen aus Laserdruckern und -fotokopierern sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei exponierten Büroangestellten ermitteln sollte.

Dass emittierte Tonerpartikel gesundheitliche Belastung herbeiführen, dies wollte Prof. Mersch-Sundermann während seines Vortrages in Trier als Ergebnis der Studie weder bestätigen noch dementieren, da er die Überprüfung der Kausalität zwischen den emittierten Tonerstäuben/-partikeln und Krankheits-symptomen erst gar nicht zu untersuchen hatte. Seine Untersuchungen in Berlin,

und Fotokopiergeräten Einfluss auf die Innenraumluftqualität?

2. Sind die eingesetzten Untersuchungsmethoden und das Studiendesign geeignet, die Frage nach dem Kausalzusammenhang zwischen Schadstoffen und Gesundheitsbelastungen wissenschaftlich hinreichend sicher zu beantworten?

3. Gibt es Hinweise auf eine Verbindung zwischen den Emissionen aus diesen Büromaschinen und Gesundheitsbeeinträchtigungen/-schäden exponierter Büroangestellter?

Zu 1. Schon bei den ersten Messer-



ARBEITSSCHUTZ

gebnissen von Prof. Mersch-Sundermann, stellte sich heraus, dass der Betrieb von Laserdruckern ursächlich für die signifikante Verschlechterung der Raumluftqualität (Feinstäube und Nanopartikel) ist.

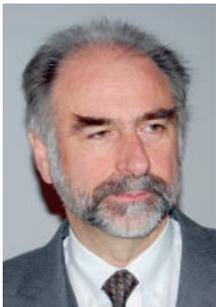
Dazu aus dem Pressebericht des BfR vom 16. Okt. 2007: „Mit der Inbetriebnahme von Laserdruckern und Fotokopiergeräten steigt die Konzentration feiner und feinsten Partikel in der Raumluft signifikant an. Die Konzentration ultrafeiner Partikel fällt im Druckbetrieb aber wieder ab. Bei diesen Teilchen handelt es sich offenbar ganz überwiegend nicht um Tonermaterial. Die genaue Zusammensetzung der Partikel ist noch nicht abschließend geklärt.“

Zu 2. wurde bestätigt, dass die angewandten Studienmethoden und das Studiendesign geeignet sind, bei einem ausreichend großen Probandenkollektiv, die zu klärenden Fragen wissenschaftlich fundiert zu beantworten.

Zu 3. Die durch Prof. Mersch-Sundermann und sein Team (verantwortlich Frau Prof. Dr. C. Herr) durchgeführte personenbezogenen Überprüfung ergab, dass sich zwischen den Emissionen aus Büromaschinen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Büroangestellten nur schwache Verbindungen herstellen ließen: „Bei den untersuchten Personen waren weder Entzündungs-Parameter noch Sensibilisierungsraten gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt erhöht. Die Untersuchten hatten aber überdurchschnittlich oft Beschwerden, die dem ‚Sick-Building-Syndrom‘ (BSB) zugeordnet werden, wie etwa irritative Schleimhautbeschwerden.“ Diese Feststellung deckt sich mit weiteren Untersuchungsergebnissen aus England und Australien.

Aus dem Abschlussbericht von Prof. Dr. med. Volker Mersch-Sundermann

Bisherige Studien der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) sowie des Umweltbundesamts (UBA) zur Emissionen von Laserdruckern und Kopiergeräten in Prüf-



Prof. Mersch-Sundermann stellte in Trier seine Pilotstudie vor.

kammern haben gezeigt, dass beim Betrieb fotoelektrischer Druckgeräte nicht nur verschiedene flüchtige organische Stoffe freigesetzt werden können, sondern auch Feinstäube bis hin zu ultrafeinen Partikeln (Nanopartikeln). Als Quellen dieser Emissionen werden neben den eingesetzten Tonerprodukten auch Papiere und Materialien der Geräte diskutiert.

Gleichwohl liefern Humanstudien seit über 15 Jahren belastbare Hinweise für die Schädigung der Menschen durch Feinstäube und ultrafeine Partikel.

Mit der Pilot- und Machbarkeitsstudie konnten keine epidemiologisch evidente oder signifikante Beziehungen zwischen Expositionsmustern am Büroarbeitsplatz (Innenraumluftqualität) und büroarbeitsplatzspezifischen (oder gar drucker- bzw. tonertypspezifischer) Gesundheitsbeschwerden hergestellt werden. Hierzu war u. a. die Fallzahl bei der großen Menge der zu betrachtenden Variablen zu gering (69 Probanden/63 Büroräume).

In diesem Sinne haben die vorgelegten Resultate und Daten überwiegend beschreibenden Charakter und sollen neben einer Generierung von Arbeitshypothesen zur Aufdeckung mög-





licher Beziehungen zwischen Emissionen aus Laserdruckern und/oder -kopiergeräten und Gesundheitsstörungen die instrumentellen Grundlagen für nachfolgende Studien schaffen.

Damit verwies Prof. Mersch-Sundermann nochmals auf den o. a. Pilotcharakter seiner Studie. In der Vergangenheit wurde immer wieder in der Medienberichterstattung irreführend von der „Tonerstudie“ gesprochen und damit die Pilot- zur Echtstudie gemacht! Man muss aber das Ergebnis der vorliegenden Studie ausschließlich unter dem „Pilot-Aspekt“ bewerten.

Einige Ergebnisse der Pilotstudie

Feinstaubbelastung [Staub > 0,23 - >20 µm (µg/m³)]:

Insgesamt konnte ein signifikanter Anstieg der Staubkonzentrationen von der Ruhe- zur Druck-Phase und von der Ruhe- zur Arbeits-Phase, nicht aber von der Druck-Phase zur Arbeits-Phase festgestellt werden.

Bei der Nanopartikelbelastung [10 – 1.000 nm] konnte im Mittel ein signifikanter Anstieg der Konzentrationen feiner und ultrafeiner Partikel von der Ruhe-Phase zur Druck-Phase und von der Ruhe-Phase zur Arbeits-Phase festgestellt werden.

In 64,5% der untersuchten Büroräume wurde zudem eine Konzentrationsspitze bei Beginn des Standarddruckvorgangs gefunden. Vergleichende elektronenmikroskopische Analysen zeigten, dass mehr als 90 % dieser Partikel vermutlich aus (bisher unbekannt) flüchtigen Substanzen bestehen (Kondensationspartikel).

Schlussfolgernd stellt Mersch-Sundermann in seinem Abschlussbericht fest, „dass sich aus den in dieser Studie gewonnen Erkenntnissen über Innenraumluftbelastungen und den Vermutungen über Gesundheitsbeeinträchtigungen Arbeitshypothesen und Fragestellungen generieren, die vor einer belastbaren Gefährdungs- bzw. Risikoanalyse einer Exposition gegenüber den Emissionen aus Laserdruckern oder Fotokopiergeräten zu beantworten sind.“ Untersuchungen zellbiologischer Effektparameter, humane Interventionsstudien, epidemiologische Erhebungen und Kasuistikstudien müssen angeschlossen werden. „Darüber hinaus erscheinen auf der Basis des derzeit lückenhaften Erkenntnisstandes präventive Maßnahmen zum Gesundheitsschutz angezeigt.“

Podiumsdiskussion

Dr. Lahl, Abteilungsleiter im BMU, bestätigte grundsätzlich die Notwendigkeit weiterer Forschung. Ihm reichten die bisherigen Indizien nicht aus, um konkrete Maßnahmen zu veranlassen.



Dr. Lahl, Abteilungsleiter BMU: Grundsätzlich sind weitere Forschungen nötig.



MdB Ulrike Höfken, Bündnis 90/Die Grünen: Schon die Verdachtslage sollte Grund zum Handeln sein.

fortmaßnahmen seitens der Bundesregierung. Hierzu gehörten kurzfristig durchgeführte Prüfkamertests. Man könne nicht abwarten, da die Verdachtslage begründet sei und zum Handeln zwingt.

Randolf Stich, Vertreter des rheinland-pfälzischen Innenministeriums, verwies auf die durch die Landesregierung bereits eingeleiteten Schutzmaßnahmen und die Einrichtung einer „AG Drucker-



Randolf Stich, Innenminister Rheinland-Pfalz: Die Landesregierung hat bereits Schutzmaßnahmen eingeleitet und eine „AG Druckerkonzept“ gegründet.



GdP-Kollege Hans-Joachim Stelling, Gründer und Sprecher der Interessengemeinschaft Toner-geschädigter (ITG): Laserdrucker können die Atemluft von Menschen mit einem gefährlichen Schadstoff-Mix belasten.

die und Untersuchungen der LGA Bayern steht fest, dass Laserdrucker die Atemluft von Menschen millionenfach mit einem ungefilterten Mix aus gefährlichen Schadstoffen, Feinstäuben und Partikeln belasten können.

Josef Schumacher, GdP Landesvorstand Rheinland-Pfalz, forderte zum so-



Josef Schumacher, GdP-Landesvorstand Rheinland-Pfalz: Kurzfristig muss klargestellt werden, welche gesundheitlichen Auswirkungen Stäube und Nanopartikel aus Laserdrucker/-Tonern haben.

Fotos: Thomas Will/Alfons Meyer

fortigen Handeln auf: Wenn heute schon der begründete Verdacht einer gesundheitlichen Belastung der Menschen bestehe, könne man nicht abwarten, bis dies in 10 Jahren bewiesen werde. Die Pilotstudie des Prof. Mersch-Sundermann sei zwar ein äußerst wichtiger Bestandteil der sich immer weiter aufbauenden Indizienkette, sie sei aber lediglich ein weiteres Glied in





der Beweisführung. Jetzt müssten mit kurzfristigen Maßnahmen, wie Prüfkammertests, klar gestellt werden, welche Wirkung Stäube und Nanopartikel aus Laserdruckern/-Tonern auf die Gesundheit der Menschen haben.

Innen- und Außenluft

Während die Pilotstudie ausschließlich die Innenraumluftqualität betrachtet hat, soll hier auch auf den Vergleich mit der Außenluft hingewiesen werden und die seit Anfang 2007 gültige Feinstaubverordnung (2007) erinnert werden. Sie besagt, dass gemessen an 35 aufeinander folgenden Tagen, eine Belastung von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub, zu Verkehrsbeschränkungen führen.

Die Messungen der Innenraumluft (Pi-

Das Sick-building-Syndrome (SBS), die so genannte gebäudebezogene Krankheit, soll sich in Allergien, Infektionen und Verschlechterung eines bestehenden Asthma bronchiale bei Betroffenen äußern, die in Gebäuden wohnen oder arbeiten, in deren Innenräumen Schadstoffe gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen.

lotstudie) zeigten, dass in vielen Räumen die Grundlast an Feinstaub dort schon bei $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt – und das (davon muss man ausgehen) an allen Arbeitstagen im Jahr. Obwohl die ArbeitsstättenVO darauf hinweist, dass die Innenraumluft der Qualität der Außenluft entsprechen muss, erkennt man hier von Seiten der Bundesregierung offenbar keinen Handlungsbedarf. Dies wird insbesondere von Seiten des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) zur Überraschung aller Fachleute so gesehen.

In der Diskussion mit den über 130 Besuchern der Veranstaltung, zu denen viele Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich Trier und dem gesamten Land RP gehörten, aber auch externe Gäste begrüßt werden konnten (Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Ärzte, Rechtsanwälte, Filterhersteller usw.), merkte man deren Besorgnis sehr deutlich. Auch von den Kolleginnen und Kollegen ging der Druck auf eine sofortige Reaktion seitens der Bundesregierung aus.

Koll. Alfons Meyer, Gesamtpersonalrat PP Trier, verwies noch auf einen weiteren Aspekt: Beim Einbrennvorgang des To-

ners in das Papier würden offenbar Stoffe freigesetzt, welche in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung aufgelistet seien. Prof. Mersch-Sundermann konnte dies nicht verneinen und mahnte diesbezüglich weitere Untersuchungen an. Diesem Umstand kommt, insbesondere wegen der beamtenrechtlichen Konsequenzen (Umkehr der Beweislast), eine besondere Bedeutung zu.

Nach neuesten Informationen stellen wir fest, dass die LGA Bayern (TÜV Rheinland) zwischenzeitlich eine ökologische Produktprüfung „Schadstoffemissionen beim Drucken“ erstellt hat. Dr. Frank Jungnickel hat mit seinem Team nahezu an die 600 Laserdrucker überprüft und eindeutig festgestellt, dass Schwermetalle (Kupfer/Kobalt) und VOC (Benzol/Styrol) in den Emissionen freigesetzt werden (LGA: Emissionen aus Laserdruckern:

http://tuv/de/akutelles/veroeffentlichungen_emissionen_Laserdrucker.shtml).

Durch den TÜV-Nord wurde in Tests ebenfalls nachgewiesen, dass im Bereich der Feinstäube durch den Spitzenreiter unter den Laserdruckern eine Partikelzahl (Größenbereich $0,1 \mu\text{m}$ bis $2,0 \mu\text{m}$) von 704.000 Partikeln pro Minute freigesetzt wurde. Dass Filter zur Reduzierung von Feinstäuben eine Alternative sind, beweisen die dort angestellten Überprüfungen. Diese ergaben, dass nach Einsatz des Filters eine Reduzierung auf 44.000 Partikel pro Minute eintrat.

Fazit:

Es ist mittlerweile also unstrittig, dass aus Laserdruckgeräten Schwermetalle (Kobalt, Nickel) sowie VOC (Benzol, Styrol) emittieren – deshalb muss dringend die Frage der Wirkung dieser Stoffe und deren Konzentration in der Innenraumluft auf die menschliche Gesundheit wissenschaftlich erforscht werden.

Ergebnisse der Veranstaltung und die daraus abzuleitenden Forderungen werden nun in der GdP zu diskutieren und zu formulieren sein.

Josef Schumacher

Der Abschlussbericht zur Pilotstudie von Prof. Dr. med. Mersch-Sundermann kann eingesehen werden unter: www.bfr.bund.de/cm/252/pilotstudie_evaluierung_moeglicher_beziehungen_zwischen_emissionen_aus_bueromaschinen_abschlussbericht.pdf

NEUER MITGLIEDER-SERVICE

Literaturdatenbank

Mit dem Relaunch ihres Internetauftritts bietet die GdP ab sofort einen neuen Mitgliederservice: die Literaturrecherche in der hauseigenen Literaturdatenbank. Im nur für GdP-Mitglieder zugänglichen, geschlossenen Bereich der Homepage kann jedes Mitglied ab sofort über eine Online-Datenbank Literaturquellen zu polizeilichen und gewerkschaftlichen Themen suchen und finden.

Ursprünglich war dieser Service eine interne Dienstleistung der Dokumentationsstelle der Bundesgeschäftsstelle. Basierend auf der Datenbank ROMULUS wurden auf Anfrage Literaturrecherchen für GdP-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gewerkschaftsfunktionäre und GdP-Personalräte durchgeführt.

Probleme bereitete anfangs die technische Umsetzung, denn ROMULUS war nicht internetfähig. Eine völlig neue Softwarelösung musste her. Die Wahl fiel auf das System WinBIAP.net der Firma datronic in Augsburg. Der Name WinBIAP steht für ein Bibliotheks-, Informations- und Ausleih-Programm als Internet-Version.

Unsere Literaturdatenbank steht ab sofort im geschlossenen Mitgliederbereich der GdP-Homepage jedem GdP-Mitglied zur Verfügung. Mit den derzeit 28.000 verzeichneten Literaturquellen eine durchaus lohnenswerte Adresse für Recherchen.

Was muss Frau oder Mann tun, um diesen neuen Service nutzen zu können?

1. GdP-Homepage aufrufen unter www.gdp.de,
 2. mit dem persönlichen Login-Kennwort einloggen (wer noch kein Kennwort hat: Kennwort anfordern unter der Rubrik Mitgliederbereich, Login-Antrag),
 3. den Online-Katalog aufrufen, Suchwort eingeben – Literaturquellen suchen und finden.
- Informationen zum Projekt „Die Dokumentationsstelle geht online“ unter www.datronic.de/service/downloads/case_study_gdp.pdf
Rückfragen zur Literatursuche sind bei Petra Kühl in der GdP-Dokumentationsstelle (0211/7104-117) oder unter Dokumentation@gdp-online.de möglich.
- Petra Kühl*



Ein grenzüberschreitender Austausch mit den NL

Ende Januar fand in Steinfurt ein gemeinsames Seminar der GdP mit der niederländischen Polizeigewerkschaft (Nederlandse Politiebond NPb) zu einem für beide Seiten brisantes Thema statt: Posttraumatische Erfahrungen bei der Polizei – NL – D ein Vergleich“. Schon die Vorstellungsrunde (ein niederländischer Kollege stellte jeweils einen Teilnehmer aus Deutschland vor und umgekehrt) zeigte den 30 Teilnehmern, dass bei den Anwesenden eine Vielzahl von gravierenden Erlebnissen und Erfahrungen vorhanden waren. Herausragend hierbei sicherlich die Explosion der Feuerwerksfabrik in Enschede/NL und der Amok-Lauf in Emsdetten. Aber auch Verkehrsunfälle mit getöteten Personen und die Vielzahl von Ereignissen in Verbindung mit Verstorbenen bildeten einen großen Teil der erlebten belastenden Ereignisse.

Renè Sorel, Psychiater am Krankenhaus Almelo/NL mit zahlreichen Erfahrungen rund um PTS/PTSS, machte in seinem einführenden praxisnahen Vortrag deutlich, dass es verschiedene Auslöser für eine solche Erkrankung geben kann. Dabei kann es sich um ein großes Ereignis (z. B. Brandkatastrophe mit vielen Toten) handeln. Aber auch die Häufung von belastenden Einsätzen rund um den Tod (Suizide, Verkehrsunfälle, Todesbenachrichtigungen, Kindstod, Leichenfunde etc.), können „das Fass zum Überlaufen“ bringen. Dabei ist nicht jedes Drama ein Trauma, kann es aber werden.

Häufig ist der Gebrauch der Dienstwaffe ein Auslöser oder auch durch Waffen verletzte Kollegen können an PTS/PTSS erkranken.

„Was ein(e) Polizeibeamter(in) in einem Jahr an Erlebnissen zu verkraften hat, erlebt der Durchschnittsbürger in seinem ganzen Leben!“ – so ein Leitwort von Dr. Sorel und verwies auf die Vielzahl der auftretenden Symptome: Hier reicht die Palette von Angstzuständen in ähnlichen Situationen (die bis zur Handlungsunfähigkeit in der Situation führen können) bis zu chronischen Erkrankungen.

Für besonders wichtig hielt der Referent, dass Führungskräfte verantwortlich handeln, sobald sie diese Symptome bei Kollegen oder Kolleginnen wahrnehmen. Hierfür wäre es dringend erforderlich, in der dienstlichen Fortbildung Seminare insbesondere für Führungskräfte anzubieten, um das erforderliche Fachwissen zu vermitteln.

Ferner ging Dr. Sorel auf die Vorgehensweise der niederländischen Polizei

ein, nachdem ein belastendes Ereignis statt gefunden hat. Es gibt in den NL in jedem Dienstgebäude einen/eine Kollegen/Kollegin als Ansprechpartner/in für „psychische Arbeitsunterstützung“. Diese Person ist den dort eingesetzten Kolleginnen und Kollegen bekannt und man kann Erstgespräche führen. Bereits betroffene Kollegen gaben an, dass es sehr wichtig sei, mit einem „dienstlichen Bekannten“ über das Erlebte zu sprechen. Eine aus einem anderen Bereich stammende Person werde in solchen Fällen nicht akzeptiert und somit auch nicht in Anspruch genommen.

Auch sollten Kollegen nach einem solchen Ereignis **nicht sofort** nach Hause geschickt werden. Sinnvoller sei es, mit anderen Betroffenen zu sprechen.

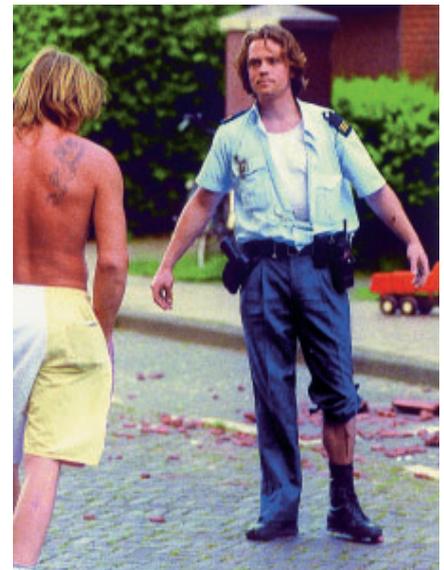
Dr. Sorel verwies auf verschiedene Angebote der psychischen Arbeitsunterstützung in den NL, die in einer bestimmten zeitlichen Abfolge stattfinden. Sollten diese Angebote nicht den gewünschten Erfolg bringen, kann man eine weitere Therapie (16 Tage) in Anspruch nehmen. Auch nach dieser Therapie wird man weiter betreut.

Zum Umgang mit traumatisierten Menschen gab Dipl. Psychologe Norbert Seeger aus Emsdetten einen ausführlichen Überblick. Hauptamtlich als Schulpsychologe beschäftigt, ist er zurzeit auch für die Schüler, Eltern und Lehrer der Geschwister-Scholl-Schule in Emsdetten zuständig, die am 20.11.2006 Opfer eines Amoklaufs wurden. Er befand sich an diesem Tag an der Einsatzstelle.

Ehrenamtlich arbeitet er für den Kriseninterventionsdienst (KID) im Kreis Steinfurt, dessen Arbeit er anschaulich

vorstellte – auch anhand verschiedener Beispiele aus seiner langjährigen Praxis. Wichtig sei die „Erste Hilfe für die Seele“, sowohl für Einsatzkräfte, als auch für Angehörige und sonstige Betroffene.

Überrascht waren die NL-Kollegen darüber, dass die Mitarbeiter des KID auch direkt zum Schadens- bzw. Unfallort (auf Anforderung der vor Ort befindlichen Kollegen) kommen und dort bereits mit der Betreuung beginnen. Die Überbringung von Todesnachrichten zusammen mit Polizeibeamten wurde positiv gesehen. Eine solche Vorgehensweise gibt es bei der niederländischen Polizei nicht.



„Was ein(e) Polizeibeamter(in) in einem Jahr an Erlebnissen zu verkraften hat, erlebt der Durchschnittsbürger in seinem ganzen Leben!“, so Dr. Renè Sorel, Psychiater am Krankenhaus Almelo/NL

Foto: Daagblad Tubantia

Norbert Seeger verwies darauf, dass die ständigen Bemühungen um Effizienzsteigerung innerhalb der Polizei dazu führen, dass nicht mehr der Mensch im Mittelpunkt steht, sondern das Erreichen bestimmter Zahlen. Auch dieses baut zusätzlichen Druck auf. Seelische Erkrankungen würden noch immer nicht ernst genommen.

Im Bereich „Hilfe für die Helfer“ ist



POSTTRAUMATISCHE ERFAHRUNGEN (PTTS/PTS)



Für das Seminar interessierten sich auch die Medien sehr stark: Hier Günter Holländer – Mitte – im Gespräch mit Medienvertretern

uns die niederländische Polizei weit voraus. Beim Umgang mit traumatisierten Menschen muss sich gerade im ersten Angriff viel Zeit genommen werden. Auch das Ausschöpfen weiterer Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Verwandte oder Freunde informieren) sollte bedacht wer-

2006. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen wurden von ihm direkt weitergeleitet zu einem Neurologen/ Psychologen – wegen der besonderen Schwere des Vorfalles. Doch trotz vergleichbar guter Begleitung und Unterstützung in den NL gab es Polizeibeschäftigte, die nach diesem Ein-

Wim Otten als hauptamtlicher Betriebssozialhelfer im Dienst bei der Politie Twente (Enschede) begleitet und betreut Polizeibeschäftigte, die mit traumatisierenden Ereignissen in Berührung gekommen sind. Besonders gefragt war seine Hilfe nach der Feuerwerkskatastrophe in Enschede/ NL am 13. Mai

traumatisierenden Ereignissen in der Art eines Ersthelfers für die Seele zu sprechen. Oft ist ein solches Gespräch ausreichend. Wenn nicht, wird festgelegt, ob ein Kollege/Kollegin weitere Hilfe haben muss. Da sie aber keine medizinische Ausbildung haben, können sie nicht immer einschätzen, ob ein Kollege tatsächlich von einem PTSS/PTS-Syndrom betroffen ist.

Dr. Christoph Pahlke (Polizeiarzt in Münster) stellte in seinem Vortrag Erfahrungen in der polizeiärztlichen Praxis und der Beratergruppe NRW vor. Anlass der Gründung dieser Beratergruppe war die versuchte Festnahme eines Terroristen in Bad Kleinen 1994. Dabei wurde ein einschreitender Beamter erschossen und der Terrorist verübte Suizid. Nach diesem Einsatz wurde endlich deutlich, dass betroffene Beamtinnen und Beamte nach einschneidenden belastenden Erlebnissen betreut werden müssen:

Es wurde ein Konzept entwickelt und ein dazu gehöriges Meldeverfahren. Danach hat die einsatzführende Dienststelle (im Regelfall die Leitstelle) nach einem stark belastenden Einsatz das LKA zu verständigen. Anschließend werden ein



Die Seminarteilnehmer nach der Vorstellungsrunde am ersten Tag vor dem Tagungshaus.

Fotos(3): Ansgar Bering

den. Den Einsatzkräften ist das nicht möglich, da sie sich auf ihre Aufgaben konzentrieren und oftmals Folgeinsätze übernehmen müssen. Je nach Schwere der erlebten Geschehnisse ist auch eine professionelle weitere Betreuung erforderlich.

satz nie wieder Polizeidienst machen konnten.

Bei der Niederländischen Polizei arbeiten in jeder Wache so genannte BOT-Teams (Betriebsauffang-Teams). Diese Kollegen sind ausgebildet, um nach

Polizeiarzt und ein Beamter h. D. mit spezieller Fortbildung über den Sachverhalt informiert zum Ort des Geschehens geschickt, um Kontakt mit den betroffenen Beamten aufzunehmen.

Es ist aber auch möglich, dass sich ein







Nach der Vorstellung des Forderungskatalogs waren die Seminarteilnehmer gefragte Interviewpartner der Journalisten.

betroffener Kollege direkt an das Beraterteam wendet. Selbst dann, wenn der eigentliche Sachverhalt bereits längere Zeit zurück liegt.

Wichtig, so Dr. Christoph Pahlke, sei für jeden Betroffenen der Rückhalt in seiner Organisationseinheit, also z. B. der Dienstgruppe. Leider brechen immer mehr soziale Strukturen durch Neuorganisationen, Arbeitsverdichtungen, Personal-

Anlässe für PTS/PTSS können u. a. sein:

- Schusswaffengebrauch von Polizeibeamten,
- Schusswaffengebrauch gegen Polizeibeamte,
- Verkehrsunfälle mit getöteten Personen,
- Suizide von Polizeibeamten,
- sonstige Suizide,
- Kindsleichen
- und ähnlich belastende Einsätze

abbau, „Poolbildung“ etc. zusammen.

Auch die polizeiliche Erfahrung spielt bei der Bewältigung solcher Erlebnisse eine erhebliche Rolle. Problematisch wird die Bewältigung für Berufsanfänger, die kein Auffangbecken haben und für die nach derzeitigem Ausbildungs-Standard Teamarbeit oft noch ein Fremdwort ist.

Dr. Christoph Pahlke appellierte, wieder mehr auf die eigenen Kollegen zu achten und Zeichen einer möglichen Er-

krankung ernst zuzunehmen. Auch Führungskräfte seien oftmals mit den auftretenden Symptomen überfordert und/oder erkennen diese einfach nicht. Hier herrscht immer noch ein erhebliches Defizit auf allen Ebenen vor, welches durch Fortbildung beseitigt werden muss; denn ca. 80 Prozent der betroffenen Personen kann erfahrungsgemäß geholfen werden.

Am zweiten Seminartag erarbeiteten die Seminarteilnehmer/innen in Arbeitsgruppen Forderungen an die Politik aber

auch an die verantwortlichen Führungskräfte der jeweiligen Polizei, um mögliche Defizite oder Missstände zu beseitigen und eine optimale Vorgehensweise zu gewährleisten:

Was können Kollegen für andere Kollegen tun?

- Fort- und Ausbildungskapazitäten für Betriebsaufnahmehelfer (Art BOT) damit schnell und adäquat Traumata bei den Polizeibeschäftigten erkannt werden können,
- Beschulung alle Kollegen mit Grundwissen zu Traumata,
- stärkere Beachtung dieser Thematik durch Politik und Führungskräfte,
- Einbringen von Kontinuität in den Bearbeitungsprozess,
- In Deutschland: Einrichtung von BOT Teams nach niederländischem Vorbild, Ausbildung/ Fortbildung dazu regeln,
- Finanzierung bereitstellen für eine verbesserte Unterstützung traumatisierter Kollegen,
- Anerkennung von PTS/PTSS als Berufskrankheit,
- Erstkontaktieren von Kollegen (sowie deren engste Angehörige), die bei besonders belastenden Ereignissen eingesetzt sind.

Über das Seminar wurde sowohl in den regionalen Zeitungen, als auch in Rundfunksendern und im WDR-Fernsehen berichtet.

**Markus Schmid,
Günter Holländer,
KG Steinfurt**

Argumentationskarten für eine Mitgliedschaft in der GdP

Nach den vielfältigen Großeinsätzen der Polizei wie der Fußball-WM, beim Castor-Transport, dem Papstbesuch oder beim G8-Gipfel wurde der GdP immer wieder – auch von vielen Nicht-Mitgliedern – ein sehr hohes Ansehen und eine beachtliche Sach- und Fachkompetenz zugesprochen.

Trotz alledem sind manche Kollegen/innen unzufrieden mit der Arbeit der GdP. Woran liegt das? Ist der Einsatz der GdP für ihre Mitglieder nicht hinreichend bekannt? Wird der „Zusatznutzen“ einer GdP-Mitgliedschaft unzureichend publiziert? Um diese Fragen zu klären hat die Bundesgeschäftsstelle im Sommer letzten Jahres alle Kreisgruppen bundesweit angeschrieben, um deren Bedarf an Unterstützung zu erfragen. Oft waren die Antwortbögen mit sehr ausführlichen Anschreiben und Beschreibungen der Aktivitäten in den Untergliederungen versehen. An dieser Stelle möchten wir noch einmal allen denen danken, die sich an der Fragebogenaktion beteiligt haben. Eine überwältigende Mehrheit (fast 80 %) der Kreisgruppen hat einen Bedarf an Argumentationshilfen gegenüber Vorbehalten gegen eine Mitgliedschaft und fast ebenso viele hatten den Wunsch nach einer Argumentationshilfe für eine Mitgliedschaft. Die Arbeitsgruppe „Werbung“ der GdP hat daraus Argumentationskarten entwickelt, die in einer völlig anderen Form konzipiert wurden. Versehen mit einem Buchring beinhalten die Karten unsere Leistungen, geben Informationen, führen Beispiele für unseren Einsatz an oder lassen Platz für weitere Anmerkungen aus den Kreisgruppen. Der Einsatz vor Ort – für die Mitglieder – spricht sich mehr rum als die „große Politik“ und dient aus diesem Grund auch für bessere Argumente für eine Mitgliedschaft in der GdP. Die „leeren“ Karten sind aus diesem Grund für eure Beispiele bestimmt. Vielleicht lässt sich so auch einmal der ein oder andere Polizeikollege ansprechen, der noch nie in seinem Berufsleben auf eine Mitgliedschaft angesprochen wurde. Die Kartensets wurden Mitte März an alle Landesbezirke/Bezirke zur Verteilung an die Untergliederungen und insbesondere an die Vertrauensleute versandt.

Viel Erfolg bei der Werbung neuer Mitglieder aber vor allem bei der Betreuung unserer Mitglieder!

Annette Terweide





Druck machen für bessere Arbeitsbedingungen in der Polizei

Druck machen für die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der Polizei – das war der Eindruck, der auf der Frühjahrstagung des EuroCOP-Komitees am 10. März in Stockholm vorherrschte. Vor allem die Generalausprache im Anschluss an den Geschäftsbericht des Vorstands bot ein eindrucksvolles Panorama der Tarifverhandlungen, die für Polizeibeschäftigte in einer ganzen Reihe europäischer Staaten gegenwärtig laufen. Im Zentrum vieler Kampagnen stehen Forderungen nach einer kräftigen Lohnerhöhung. Kennzeichnend ist auch das rauere Klima, das durch spektakuläre Aktionen gleich mehrerer Mitgliedsorganisationen gekennzeichnet ist:

In Norwegen trägt die Polizeigewerkschaft die Debatte um höhere Löhne in der Polizei aggressiv in die Öffentlichkeit: In einer gezielten Medienkampagne in der letzten Februarwoche macht die Gewerkschaft darauf aufmerksam, was ein Polizist bei 310.000 Kronen (39.000 Euro) Gehalt nach 10 Dienstjahren so als Zulagen bekommt: Fußtritte, Schläge, kostenlose Uniform, Belästigungen ... Dem Minister, so der in Druck- und TV-Medien verbreitete Slogan der Gewerkschaft, sind die Polizeibeschäftigten nicht mehr wert.

In den Niederlanden haben die Gewerkschaften nicht davor zurückgeschreckt, ihr Streikrecht öffentlichkeitswirksam einzusetzen: Bereits zwei Mal in dieser Saison, zuletzt am 8. März, mussten wegen eines Streiks der Sicherheitskräfte kurzfristig Erstligaspiele in den Niederlanden abgesagt werden. Anträge auf einstweilige Verfügungen gegen die Streiks blieben vor den Niederländischen Gerichten erfolglos: Die Absage eines Fußballspiels, so der Tenor, ist keine Bedrohung der öffentlichen Ordnung, die eine Einschränkung der kollektiven Rechte der Polizeibeschäftigten rechtfertigt.

Sowohl in Norwegen, als auch in den Niederlanden liegen die Lohnforderungen der Gewerkschaften um 10 % Lohnzuwachs in den nächsten zwei Jahren. Forderungen, mit denen sich die Kolleginnen

und Kollegen in Schweden und Großbritannien kürzlich durchsetzen konnten. In letzterem Fall hat die Härte der Auseinandersetzung dazu geführt, dass es eine Lebhaftige öffentliche Diskussion über die Einführung des Streikrechts in der Polizei gibt.

Schützenhilfe für die nationalen Organisationen kommt dabei auch vom Europäischen Gewerkschaftsbund, EGB. Unter dem Slogan: Europas Arbeiter brauchen eine Lohnerhöhung, hat der EGB seine Mitgliedsorganisationen für den 5. April zur Demonstration nach Ljubljana eingeladen – parallel zur ebenfalls in Ljubljana stattfindenden Tagung des Rats der Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedsstaaten. Kern der EGB Kampagne ist der Hinweis auf das Zurückbleiben der Entwicklung der Löhne hinter der Entwicklung der Unternehmensgewinne.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen sind gut verankerte kollektive Rechte. Wie diese in der Polizei gestärkt werden können, stand einmal mehr im Zentrum der Debatten des EuroCOP-Komitees: „Wir müssen dafür sorgen, dass Beeinträchtigungen von Arbeitnehmerrechten in der Polizei stärker ins öffentliche Bewusstsein gebracht werden“, so Frank Richter, Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes der GdP in der Debatte. Die Grundlagen hierfür sollen in Zukunft auch in Unterausschüssen geschaffen werden, die das EuroCOP-Komitee in Stockholm eingerichtet hat: Zum Vorsitzenden des Unterausschusses Informations- und Konsultationsrechte wurde Frank Richter gewählt. Im Unterausschuss für Arbeitsschutz wird die GdP durch den Stellvertretenden Bundesvorsitzenden Bernhard Witthaut vertreten sein.

„Mit den Unterausschüssen macht EuroCOP einen weiteren Schritt nach vorne“, so der 1. Vizepräsident von EuroCOP, Jan Schonkeren, der den frisch

gewählten Ausschussmitgliedern gratulierte. „Über die Unterausschüsse werden unsere Mitgliedsorganisationen in zwei zentralen Feldern direkt in die Arbeit der Organisation eingebunden.“

Der auf dem EuroCOP-Kongress im November 2007 angenommene Aktionsplan hat die Stärkung kollektiver Rechte und die Frage des Arbeitsschutzes als wesentliche Ziele von EuroCOP in den nächsten Jahren festgelegt. Jan Schonkeren: „Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt eindeutig, dass wir eine starke Verankerung kollektiver Rechte von Polizeibeschäftigten auf der Europäischen Ebene benötigen. Gleichzeitig dürfen die



Macht in Norwegen massiv Druck: Arne Johannessen (Mitte) zwischen Peter Ibsen, Dänemark (re) und Hermann Karlson, Island (l.).

Foto: Eurocop

Beschäftigten in der Polizei nicht von wichtigen EU Richtlinien im Bereich Arbeitsschutz abgekoppelt werden.“

Wenn wir zusammenstehen, können wir einiges bewegen, so der Vorsitzende der Polizeigewerkschaft der Slowakei und seit November 2007 auch Mitglied des Exekutivkomitees „Mit Unterstützung unserer europäischen Kolleginnen und Kollegen haben wir es geschafft, uns gegen unsere Regierung durchzusetzen.“ Nach jahrelanger Arbeit und wiederholten Aktionen ist sein Februar 2008 die Militärgerichtsbarkeit für Polizeibeschäftigte in der Slowakei abgeschafft. Seit 2006 sind die Löhne um knapp 30 % gestiegen. Druck machen – geht doch!

Jan Vellemann



PERSONALRATS- WAHLEN

Ergebnisse

Bundesinnenministerium

Die Beschäftigten des BMI, des BfDI und der BAKöV haben sich einen neuen Personalrat gewählt. Kolleginnen und Kollegen der GdP haben sich mit den Kolleginnen und Kollegen von Ver.di auf gemeinsamen Listen (Beamte und Arbeitnehmer) dem Votum der Wähler gestellt. Die ver.di/GdP-Liste für Beamte erzielte 87 Wählerstimmen (16,4 %) und ist künftig mit einem Sitz im neuen Personalrat vertreten. Die ver.di/GdP-Liste für Arbeitnehmer bekam 92 Wählerstimmen (34,5 %) und entsendet künftig zwei Vertreter in die neue Personalvertretung des BMI. Der Kollege Mathias Wiegand wird die GdP als ordentliches Mitglied im neu gewählten Personalrat vertreten.

BKA

Im Gesamtpersonalrat hat die GdP 10 von 21 Sitzen, im öPR Wiesbaden 10 von 17 Sitzen errungen – sie stellt dort den Vorsitzenden und 3 von 4 Stellvertretern.

Im öPR Meckenheim erhielt die GdP 4 von 11 Sitzen (alle 3 TB-Sitze, nur 1 Sitz bei den Beamten) und stellt die Tarifsprecherin (stv. Vorsitzende).

Im öPR Berlin konnte die GdP 8 von 13 Sitzen erringen und stellt den Vorsitzenden und Tarifsprecher.

Bremen

Die meisten Personalräte im Bereich der Ordnungsämter und Polizeien des Landes Bremen werden weiterhin fest in GdP-Händen sein. Nach den Wahlen am 27. Februar 2008 im Bereich des Bremer Stadtamtes (Ordnungsamt) erhielt die GdP von 9 Sitzen 8 bei einer Wahlbeteiligung von 75,9 %. Bei einer Wahlbeteiligung von 63,37 % erzielten die GdP-Listen bei der Polizei Stadt Bremen von 17 Sitzen 11.

Die Kreisgruppe in Bremerhaven verfehlte knapp ihr Ziel, eine Mehrheit zu erreichen. Bei einer Wahlbeteiligung von 78 % erreichte sie von 11 Sitzen 5.

Insgesamt erzielte die GdP des Landes Bremen bei einer Wahlbeteiligung von 71,4 % 24 der zu erreichenden 37 Sitze.

MESSE

GPEC – Die Leitmesse für Polizei- und Spezialausrüstung

Die GPEC (General Police Equipment Exhibition & Conference) ist eine Spezialmesse für Polizeiausrüstung, Sicherheitstechnik und Dienstleistungen ausschließlich für Besucher aus Sicherheitsbehörden. Sie findet in diesem Jahr zum fünften Mal statt: vom 3. bis 5. Juni in den Münchner Messehallen (A5 und A6, Eingang Ost), jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr. Der Info-Stand der GdP ist in Halle 6, Stand Nr. D 12 zu finden.

Ein umfangreiches Rahmenprogramm, Fachvorträge von Ausstellern und Behörden sowie praktische Präsentationen und Instruktionen runden diese dreitägige Veranstaltung ab, die erstmals im Jahr 2000 durchgeführt wurde. Sie findet seither alle zwei Jahre in Deutschland statt. Veranstalter ist die Exhibition & Marketing Wehrstedt GmbH. Schirmherr ist Staatsminister Joachim Herrmann, Innenminister des Freistaates Bayern.



Rückschau auf die GPEC 2006

Auf der GPEC 2006 informierten sich 6.093 Fachbesucher aus 48 Staaten bei 471 Ausstellern aus 26 Staaten über Neuheiten, Technologien und Trends auf dem Gebiet der Polizei- und Spezialausrüstung. Mit einem erneuten Zuwachs, bei den Ausstellern um 7 % und in der Besucherzahl um 30 % gegenüber 2004, hatte die GPEC 2006 wieder alle Erwartungen erfüllt.

Eintritt und Preise

Die Eintrittskarte berechtigt nur in Verbindung mit dem Dienstaussweis und einem speziellen Besucherausweis zum Besuch der GPEC. Sie ist für alle drei Messetage gültig zum Besuch der Fachmesse sowie der Fachvorträge und praktischen Vorführungen in den Messehallen.

Der Eintrittspreis beträgt 5,00 EUR bei Voranmeldung (auch per Internet möglich) bis 15. Mai 2008, ohne Voranmeldung 15,00 EUR. Der Messekatalog kann vor Ort für 10,00 EUR erworben werden.

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.gpec.de zur Verfügung.

HoMü

Produktgruppen der Fachmesse

- Einsatzinformationssysteme, Informations- und Kommunikationstechnik, forensische IT
- Sicherungs-, Beobachtungs- und Überwachungstechnik
- Kriminal- und Labortechnik, BTM-Nachweis
- ABC-Schutz und Kampfmittelbeseitigung
- Fahrzeug- und Verkehrstechnik (Land, Luft, See), Verkehrssicherung, -leitung und -überwachung
- Einsatzmittel
- Bekleidung, persönliche Ausrüstung, Körperschutzausstattung
- Nicht-letale Wirkmittel, Selbstverteidigungsmittel, Waffen, Pyrotechnik, Munition
- Sanitätsausrüstung und Rettungsmittel
- Ausbildung, Training, Logistik



Ruhestandsberechnung

In der März-Ausgabe haben wir den ersten Teil eines längeren Artikels „Zur Altersversorgung im Beitrittsgebiet“ veröffentlicht. Die Fortsetzung in diesem Heft beschäftigt sich mit den neu festgelegten Versorgungsbezügen auf der Grundlage des § 55 BeamtVG mit Erreichung des gesetzlichen Rentenalters.

Mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters werden die Versorgungsbezüge auf der Grundlage des § 55 BeamtVG neu festgelegt. Gegenüber der Berechnung der bisherigen Versorgungsbezüge entfällt jetzt der § 14a BeamtVG und es kommt für alle Beamten, die mit den erdienten Jahren nicht die Mindestversorgung erreichen, zu erheblichen finanziellen Einbußen. Diese sind für die „Erstgeborenen“ Beträge in dreistelliger Höhe.

Den Grund hierfür zeigen wir nachfolgend auf.

Zuerst wird ein Ruhensbetrag errechnet, der sich aus der Differenz von Mindestversorgung plus Rente minus der berechneten Höchstgrenze der Beamtenversorgung (75% der Amtsbezüge) errechnet.

Dann wird ein zusätzlicher Ruhensbetrag berechnet, der sich an dem erdienten Ruhegehalt orientiert. Gemäß § 2 Nr. 9 BeamtVÜV ruht die Versorgung weiterhin bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung, wenn nach Anwendung des § 55 BeamtVG die Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG das erdiente Ruhegehalt übersteigt. Das heißt im Klartext, es wird wieder eine Differenzsumme aus der Mindestversorgung minus dem tatsächlich erdienten Ruhegehalt gebildet. Dieser Betrag wird ebenfalls in die Berechnung einbezogen.

Somit wird jetzt wie folgt gerechnet:

Mindestversorgung
minus 1. Ruhensbetrag
minus zusätzlicher Ruhensbetrag
Ausgezahlte Beamtenversorgung

Unter Berufung auf das Grundgesetz haben die Richter des BVerwG in ihrer Entscheidung den Charakter der Mindestversorgung deutlich unterstrichen (siehe Zitat oben). Mit dieser Entscheidung steht der Gesetzgeber vor der Aufgabe, den § 55 BeamtVG unter Beachtung des Charakters der Mindestversorgung

neu auszugestalten. Zumindest ist die Einkürzung der Mindestversorgung durch den zusätzlichen Ruhensbetrag nach diesem Urteil rechtswidrig. Das wird sicherlich passieren, aber das **Wann** steht in den Sternen.

Was ist also für die betroffenen Kollegen zu tun?

Die Kollegen, die ihre Versorgungsbezüge nach § 55 BeamtVG berechnet bekommen oder berechnet bekommen haben, sollten prüfen, ob in dieser Berechnung ihnen die Mindestversorgung eingekürzt wurde. Ist dies der Fall, sollten die Kollegen sofort gegen den ergangenen Bescheid Widerspruch einlegen.

Dieser Widerspruch wird zwar keine sofortige Veränderung des Versorgungsbescheides nach sich ziehen, ist aber die Voraussetzung dafür, seine Rechtsansprüche für spätere Entscheidungen in dieser Sache aufrecht zu erhalten. Es geht hierbei jedoch nicht nur um fristgemäße Widersprüche, sondern auch um die Anträge von Kollegen, die bereits Rentner sind, ihre bereits bestandsfähigen Versorgungsbescheide rückwirkend aufzuheben und neu zu bescheiden. Grundlage für die Begründung des Widerspruches und Anträge sollte die Begründung des BVerwG aus dem vorgenannten Urteil sein. Dort heißt es unter Textziffer 18:

„... § 14a BeamtVG begünstigt auch und gerade diejenigen, die Versorgungsbezüge nach dem Mindestsatz erhalten. Diese Gruppe muss bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters ebenfalls auf (Renten-) Bezüge verzichten, die sie nach Erreichen der Altersgrenze neben ihren ungeschmälernten weitergezahlten Versorgungsbezügen erhält.“

Während wir an der Endfassung dieses Artikels arbeiten, erreicht uns aus Mecklenburg-Vorpommern die Nachricht über ein weiteres Urteil des VWG Greifswald in gleicher Sache. Hier hat ein Kriminaldirektor a.D. Klage geführt und Erfolg gehabt. Nach Bekannt werden des

Urteils verweigert das Land Mecklenburg-Vorpommern die Neufestsetzung der Bezüge und die geforderte Nachzahlung in Höhe von 12.000 Euro. Das Finanzministerium lehnt eine Verallgemeinerung des Urteils ab. Das sei eine fehlerhafte Rechtsauffassung, so die Greifswalder Richter am 24.1.2008. Sollte das Land bei seiner Haltung bleiben, droht eine Klagewelle.

Abschließend stellen wir fest:

Die dem Urteil des BVerwG folgenden Entscheidungen aus Magdeburg und Greifswald sind wichtige Schritte auf dem Weg zu einer korrekten Berechnung der Pensionsbezüge aller insoweit betroffenen Kollegen. Wie viel solcher Entscheidungen es noch bedarf, bis auch der letzte Kollege seinen Anspruch durchgesetzt und das ihm zustehende Geld auf seinem Konto hat, wird vom weiteren Verhalten der Politik und der nachgeordneten Versorgungsbehörden abhängen. Halten sie ihre gegenwärtige Verweigerungshaltung weiter aufrecht oder beugen sie sich dem höchstrichterlichen Urteilspruch; muss ihnen zu jedem Einzelfall eine Gerichtsstanz die Rechtswidrigkeit ihres Handelns aufzeigen oder erfolgt die Umsetzung des BVerwG-Urteils aus eigener Initiative?

Eines darf nicht außer Acht gelassen werden. Diejenigen, die nach dem Urteil des BVerwG Ansprüche auf höhere Ruhebezüge haben, stehen heute in der Regel vor der Schwelle zum 70-igsten Lebensjahr oder haben sie bereits überschritten. Viele dieser Kollegen haben in Gesprächen ihre Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass die zuständigen Behörden auf eine „biologische Lösung“ (O-Ton) setzen und sich deshalb so verhalten. Allein schon gegen dieses Gefühl vorzugehen, ist Verpflichtung aller Gewerkschaften und Berufsverbände gegenüber ihren betroffenen Mitgliedern. Setzt euch schnellstmöglich auf Bundes- und Landesebenen an einen Tisch und legt die Strategie für ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der Rechte eurer Mitglieder bzw. aller Betroffenen fest.

Peter Butze/Peter Krüger, Berlin

Erreichbarkeit:
peter.krueger2@polizei.verwaltung-berlin.de oder Tel.: 030-4664-909703)





Tarifangebot der Arbeitgeber ist völlig inakzeptabel!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in diesem Jahr werden im öffentlichen Dienst wieder Tarifverhandlungen, diesmal für den Bereich des Bundes und der Kommunen, geführt. Die GdP fordert gemeinsam mit den anderen DGB-Gewerkschaften 8 %



mehr Lohn, mindestens jedoch 200 Euro. Das bisherige Angebot der Arbeitgeber bedeutet umgerechnet eine Einkommenserhöhung von 2,5 % für 2008 und 0,4 % für das Jahr 2009 bei gleichzei-

tiger Arbeitszeitverlängerung um bis zu 1,5 Wochenstunden.

Eine Beteiligung am wirtschaftlichen Aufschwung soll es nach dem Willen der Arbeitgeber für die Beschäftigten des öffentlichen Dienst nicht geben, im Gegenteil im Ergebnis bedeutet das Angebot der Arbeitgeber eine Lohnkürzung.

So sollen die Beschäftigten – mit Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich auch die Versorgungsempfänger – zum Sparschwein der Nati-

on werden. Dies ist für mich nicht hinnehmbar und von Seiten des Arbeitgebers charakterlos.

Leider kann die GdP (Bund) bei dieser Tarifrunde nur den Bundesbereich – Bundespolizei und BKA – vertreten.

Die Tarifrunde im Länderbereich kann erst im nächsten Jahr geführt werden.

Die Arbeitgeber behaupten, die Forderungen der Gewerkschaften seien überzogen und nicht finanzierbar. Diese Aussagen sind für mich eine Farce, wenn man überlegt, wie viele Milliarden von Seiten der Bundesregierung unsinnigerweise in marode Banken reingesteckt werden, weil Spitzenmanager durch Misswirtschaft z. B. die IKB-Bank in die Pleite getrieben haben.

Oder ich erwähne die verloren gegangenen Steuern in Milliardenhöhe, die durch skrupellose Spitzenmanager nach Liechtenstein verschoben worden sind. Mit diesen Milliarden hätte man die berechtigten Tarifforderungen der Gewerkschaften mit lächelnder Miene ohne große Anstrengung erfüllen können.

Man will uns wieder für dumm verkaufen.

Die Forderungen der Gewerkschaften von 8 % Einkommenserhöhung sind angesichts sprudelnder Steuereinnahmen

angemessen. Die Zeit der ständigen Kürzungen bei Einkommen bzw. Versorgung muss beendet werden, es ist genug gespart. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wie auch die Seniorinnen und Senioren haben Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung.

Aufhorchen lässt uns in diesem Zusammenhang das Urteil des VG Arnsberg (NRW), das die bereits erfolgten Kürzungen bei Weihnachts- und Urlaubsgeld im Hinblick auf den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation in Frage stellt.

Aus diesem Grunde muss von Seiten der Gewerkschaften alles Erdenkliche getan werden, um eine Minusrunde für die Beschäftigten und Versorgungsempfänger zu verhindern.

Ich rufe alle Seniorinnen und Senioren auf, bei allen Veranstaltungen, die von den Gewerkschaften zur Durchsetzung ihrer Tarifforderungen durchgeführt werden, teilzunehmen.

Was jetzt im Bund passiert, wird morgen in den einzelnen Bundesländern nicht anders sein.

*Mit kollegialen Grüßen
Artur Jung,
Bundesseniorenvorsitzender*

Versorgungsausgleich nach Scheidung neu berechnen

In Bremen hat sich ein Rechtsanwalt (ehemaliger Polizeibeamter) eines besonderen Problems beim Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung angenommen: Durch die Reduzierung des Höchstsatzes der Beamtenpensionen von 75 auf 71,75 Prozent müssen die Ausgleichsberechnungen neu erfolgen. Für Bremer Kollegen wurden dadurch bereits Gutschriften von mehreren tausend Euro erwirkt. Betroffen sind Beamtinnen und Beamte, die mindestens 55 Jahre alt sind. Anspruch auf GdP-Rechtsschutz besteht in diesem Falle allerdings nicht, da es sich um eine private familienrechtliche Angelegenheit handelt. Freundlicherweise wurden die nachfolgenden näheren Angaben dazu von dem Bremer Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt:

„Der Gesetzgeber hat die Versorgung von Beamten/innen durch das Versorgungsänderungsgesetz vom 20.12.2001 von vormals 75 % als Höchstversorgungssatz auf nunmehr 71,75 % als Höchstversorgungssatz herabgesetzt. Dieser Umstand führt unter anderem dazu, dass bei vor Anfang des Jahres 2003 geschiedenen Beamten/-innen der gesetzlich vorgeschriebene Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren auf der Basis der „alten“ Versorgungsleistung von damals 75 % berechnet wurde. Vereinfacht dargestellt sind der



damaligen Ehefrau/-mann zuviel Versorgungsleistungen übertragen worden, wenn man heute die Absenkung der Höchstversorgungsbezüge auf max. 71,75 % berücksichtigen würde. Auf der Grundlage der heutigen Gesetzeslage zur Höhe der Versorgungsbezüge hätte die/der damalige Ehefrau/-mann weniger Versorgungsleistungen erhalten und der/die ausgleichspflichtige Beamte/in mehr Geld zur eigenen Versorgung zur Verfügung. Auch die zwischenzeitlich erfolgte Kürzung/Wegfall von Sonderzuwendungen führt zu tatsächlich geringeren Versorgungsbezügen, als diese zuvor im Scheidungsverfahren berechnet und ausgeteilt wurden. Da der Versorgungsausgleich im Scheidungs-

verfahren kann, wenn die Abweichung von den durch die frühere Entscheidung übertragenen oder begründeten Anrechten 10 % übersteigt.

Ob dieses der Fall ist, lässt sich nur über erneute Berechnungen der Versorgungsträger auf der Basis der heutigen herabgesetzten Höchstversorgungsbezüge nachvollziehen. Es müssen dabei unbedingt die „neuen“ Berechnungen beider damaliger Ehepartner berücksichtigt werden, da ansonsten auch der Fall eintreten kann, dass ein Antrag zu Nachteilen des beamteten Versorgungsempfängers/in beschieden werden könnte. Für bremische Beamte/innen ist hier ein formloser Antrag an



Foto: dpa

Performa Nord mit der Bitte um eine Neuberechnung zum Versorgungsausgleich wegen eines beabsichtigten Antrages gem. § 10 a VAHRG hinreichend, um Klarheit über die eigenen geänderten Zahlen zu erhalten. (In anderen Bundesländern dürfte dies die jeweilige Stelle für Besoldung und Versorgung sein – d. Red.) Hinsichtlich der „neuen“ Auskünfte zu den Versorgungsanwartschaften der geschiedenen Ehepartner ist der Unterzeichnende vorgerichtlich allerdings auf erheblichen „Widerstand“ in der Mehrzahl der Fälle seitens der Versorgungsträger gestoßen und auf das Gerichtsverfahren verwiesen worden. Dieses ist m. E. falsch, da ein Auskunftsanspruch

auch außerhalb des Gerichtsverfahrens und gerade zur Prüfung der Voraussetzung der o. g. 10 %-Hürde gegen den geschiedenen Ehepartner (oder Hinterbliebene) und letztlich deren Versorgungsträger gesetzlich besteht. Gesetzliche Änderungen neben der Herabsetzung der Versorgungsbezüge wie Veränderungen bei der Berücksichtigung von Kindeserziehungs- und Ausbildungszeiten führen zu weiteren Differenzen bei der Alt- und Neuberechnung des Versorgungsausgleichs. Da die Thematik sehr komplex und einzelfallbezogen zu betrachten ist, dürfte eine anwaltliche Beratung sicherlich sinnvoll sein. ...

Nach Informationsveranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei in Bremen hat eine Vielzahl von Beamten über unsere Kanzlei Abänderungsanträge bei den Gerichten gestellt. Hierzu liegen die ersten Entscheidungen vor:

In einem Fall erhält der antragstellende Beamte eine Rückbuchung von zuvor übertragenen Versorgungsleistungen in Höhe von über 20.000 Euro zu seinen Gunsten und in einem weiteren Fall sollen

gar über 42.000 Euro einem weiteren Polizeibeamten zurückgebucht werden.

Auch in den weiteren anhängigen Verfahren sind erhebliche Rückbuchungen zu Gunsten der Beamten zu erwarten. Alle interessierten Beamten, die selbst oder deren Ex-Ehepartner zur Antragstellung das 55. Lebensjahr vollendet haben müssen, können weiteres Informationsmaterial anfordern bei Herrn Bernd Stege, Rechtsanwalt in Bremen per E-Mail rastege@raeno.de oder per Telefon 0421/321988

Beamtenversorgung: Keine Pension nach 24 Tagen Ehe

Die Witwe eines Beamten, die nur 24 Tage mit Ihrem Mann verheiratet war, erhält keine Witwenpension.

Der Fall: Die im Jahre 1957 geborene Frau heiratete Anfang 2006 einen Polizeibeamten, mit dem sie seit 1996 in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenlebte. 24 Tage nach der Hochzeit verstarb der Ehemann an einem Bronchialkarzinom. Den Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenversorgung lehnte die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle des Landes ab. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das Oberverwaltungsgericht: Der Gesetzgeber geht von der Vermutung aus, eine Ehe, die nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, sei als Versorgungshehe anzusehen. Allerdings kann der hinterbliebene Ehepartner diese gesetzliche Vermutung durch besondere, objektiv erkennbare Umstände widerlegen, die einen anderen Zweck der Ehe mindestens wahrscheinlich machen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gelungen. Ihr Ehemann ist nicht überraschend verstorben. Seine lebensbedrohliche Erkrankung ist den Eheleuten bei der Heirat bewusst gewesen. Die Auslandseinsätze des Ehemanns, die Absicht, vor der Eheschließung gemeinsam ein Haus zu bauen sowie die starke berufliche Beanspruchung insbesondere der Ehefrau als Eigentümerin einer Tanzschule haben einer Heirat in den Jahren vor der Erkrankung des Ehemanns objektiv nicht entgegengestanden.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 2 A 10800/07. OVG





Vernehmung in Theorie und Praxis

Vernehmungen sind für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und beauftragte Vernehmungspychologen Teil ihrer täglichen Arbeit. Auch Sicherheitsverantwortliche in Behörden und in der Industrie sind mit Befragungssituationen befasst.

Zunächst gilt es, Aussagen auf menschenrechtlich und rechtsstaatlich unbedenkliche Art und Weise zu gewinnen. Liegen Aussagen vor, so ist zu beachten, dass Zeugen und Beschuldigte die Wahrheit sagen, sich irren oder lügen können. In diesem Zusammenhang gewinnt die Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Aussagen an Bedeutung.

Das Buch kombiniert juristisches und psychologisches Wissen, besonders aus den Bereichen Strafrecht, materielles Strafrecht, Gedächtnis, Stereotype und Wahrnehmung, mit konkreten kriminalistischen Anwendungen.

Der Schwerpunkt liegt auf der Vernehmungsdurchführung und der Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Aussagen. Die fünfzehn Kapitel konzentrieren sich auf wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisrelevante Inhalte.

Nach Einführung der Grundbegriffe erörtern die Autoren Rechtsfragen im Zusammenhang mit Vernehmungen in Strafsachen. Weitere Themen: Vernehmungss-

psychologie, Aussageanalyse, Darstellung von Vernehmungsstandards, neue Vernehmungsmethoden und konkretes handlungsorientiertes Vernehmungstraining.

Vernehmung in Theorie und Praxis, Wahrheit – Irrtum – Lüge, Prof. Dr. Max Hermanutz, Prof. Dr. Sven Max Litzcke, Richard Boorberg Verlag 2006, 282 Seiten, 22 Euro, ISBN 3-415-03708-8



Betriebliche Suchtprävention und Suchthilfe

Suchtkrankheiten – ob Alkoholmissbrauch, Medikamentenabhängigkeit oder Essstörungen – haben direkte Auswirkungen auf die Produktivität eines Unternehmens und das Betriebsklima. Maßnahmen zur betrieblichen Suchtprävention und konkrete Hilfe im Einzelfall werden vor diesem Hintergrund immer wichtiger.

Die Autoren vermitteln gezieltes Hintergrundwissen zu den unterschiedlichen Suchtmitteln und Prozessen (wie Alkohol, Nikotin, Medikamente, illegale Drogen aber auch Spielsucht und psychische Störungen) und unterstützen beim Umgang mit Suchtkranken im betrieblichen Alltag. Das Buch zeigt wirksame Wege, um bereits frühzeitig auf Auffälligkeiten am Arbeitsplatz reagieren zu können und liefert Hilfen und Lösungen für gefährdete Mitarbeiter.

Es enthält praktische Anleitungen für die Einführung eines betrieblichen Suchtpräventionsprogramms und ermöglicht so ein

zielgerichtetes und lösungsorientiertes Vorgehen bei Suchtproblemen am Arbeitsplatz. Eine Muster-Betriebsvereinbarung, Checklisten, Gefährdungsfragebögen und weiterführende Adressen ergänzen den handlichen Ratgeber.

Betriebliche Suchtprävention und Suchthilfe, Rainer Rehwald, Gabi Reineke, Dr. Elisabeth Wienemann, Eva Zinke, Bund-Verlag, Frankfurt 2008, 1. Auflage, 288 Seiten, kartoniert, 24,90 Euro, ISBN 978-3-7663-3816-7



Öffentlichkeit und Betriebsrat – begeistern: so einfach geht's

Ein Betriebsrat, der die Unterstützung und das Vertrauen der Beschäftigten genießen will, sollte auch werbewirksam informieren. Hier werden viele nützliche und grundlegende Tipps für den betrieblichen Alltag gegeben. Bebilderte Erfahrungsberichte von betrieblichen Praktikern, u.a. aus den Werken VW und Airbus, zeigen anhand von Beispielen erfolgreiche Methoden und Wege aus diesem Dilemma. Sowohl lehrreich als auch überaus unterhaltsam beschreibt dieser Praxis-Ratgeber Methoden und Maßnahmen, die eigentlich selbstverständlich sein müssten – und vielfach nicht sind. Wie zum Beispiel Antworten auf die typische Frage: Warum sollte uns jemand wählen?

Öffentlichkeit und Betriebsrat – begeistern: so einfach geht's, Michael Rasch, SachBuchVerlag Kellner, 2007, 160 Seiten, 19,90 Euro, ISBN 978-3-927155-92-3



Deutsche Polizei

Nr. 4 • 57. Jahrgang 2008 • Fachzeitschrift und Organ der Gewerkschaft der Polizei

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei, Forststraße 3a, 40721 Hilden, Telefon Düsseldorf (0211) 7104-0, Fax (0211) 7104-222
Homepage des Bundesvorstands der GdP: www.gdp.de
Redaktion Bundesteil: Marion Tetzner (verantwortliche Redakteurin)
Gewerkschaft der Polizei, Pressestelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon (030) 39 99 21 - 114 Fax (030) 39 99 21 - 190
E-Mail: gdp-redaktion@gdp-online.de
Grafische Gestaltung & Layout: Rembert Stolzenfeld, Dipl.-Designer

Die unter Verfasseramen erschienenen Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mitteilungen und Anfragen bitten wir an den jeweiligen Landesbezirk zu richten.

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Monatlich 2,90 EURO zuzüglich Zustellgebühr. Bestellung an den Verlag.
Für GdP-Mitglieder ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten

Titel – Foto: dpa

Gestaltung: Rembert Stolzenfeld



Verlag:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon Düsseldorf (0211) 7104-183,
Fax (0211) 7104-174
E-Mail: vdp.anzeigenverwaltung@vdpolizei.de

Geschäftsführer:
Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleiter:
Daniel Dias
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 31 vom 1. Januar 2008



Druckauflage dieser Ausgabe:
173.369 Exemplare
ISSN 0949-2844

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co.KG,
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern,
Postfach 1452, 47594 Geldern,
Telefon (02831) 396-0, Fax (02831) 89887

